



Inhalt:

Buntes Treiben auf den Straßen und Plätzen der Landeshauptstadt

Amtlicher Teil

Seite 3 bis 19

- > Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 3. Juli 2013
- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse, u.a.
 - Abwassersatzung
 - Abwassergebührensatzung
 - Richtlinie zur Härtefallregelung Abwasserentsorgung
 - Aufhebung Bebauungsplan ALT591 „Druckerei Fortschritt“
 - Aufstellungsbeschluss ALT646 „Graphisches Viertel“
 - Antrag auf öffentliche Anhörung Elternentgelt
- > Offenlegung Neuvermessung Egstedt

Nichtamtlicher Teil

Seite 20

- > Ausschreibungen: Stellenangebot, Bauleistungen

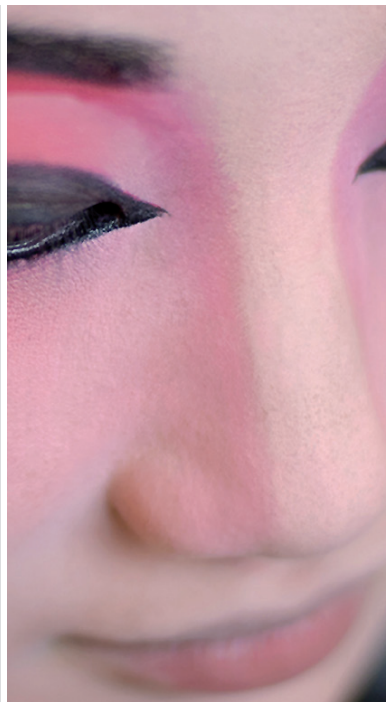
Seite 22 bis 26

- > Information zum Umgang mit Daten im Rahmen der Zustandserfassung aller Straßen
- > Thüringer Bibliothekspreis geht nach Erfurt
- > Dank an alle Helfer im Kampf gegen das Hochwasser
- > Erfurter Gewerbegebiete 9/14

„Die heißen Drähte“ laden zur Hofmusik

Im malerischen Innenhof des Hauses Turniergasse 18 haben in den nächsten Monaten interessierte Erfurterinnen und Erfurter Gelegenheit, für eine Stunde dem sonnabendlichen Großstadttreiben zu entfliehen und junge Musiker beim Musizieren zu erleben. So spielen am 6. Juli um 16 Uhr „Die Heißen Drähte“ Songs aus dem Bereich der Rock- und Pop-Musik, unter anderem Titel von Michael Jackson, Joe Cocker, Deep Purple und George Michael, aber auch eigene Songs.

Das Ensemble wurde im Jahre 1997 gegründet und hat sich seither einen festen Platz im Kulturleben der Landeshauptstadt Erfurt erobert. ■



Sommer in Erfurt: Ob „Turandot“ bei den Domstufen-Festspielen, gemütliche Runden in den städtischen Parks oder „Danetzare“ (v. l.) – unter freiem Himmel lässt sich die warme Jahreszeit am besten genießen.

Die Stadt – eine Bühne

Mit dem Sommer beginnt auch die Open-Air-Saison in Erfurt

In den Sommermonaten zieht es die Menschen nach draußen. Die Parkanlagen der Stadt, das Geraufer aber auch viele Höfe und Biergärten werden zu gefragten Adressen an heißen Tagen und lauen Abenden. Das Krämerbrückenfest und die Fête de la Musique bildeten den Auftakt in die Open-Air-Saison der Landeshauptstadt – beide Veranstaltungen waren ein voller Erfolg. In den kommenden Monaten werden ganz unterschiedliche Veranstalter die Stadt in eine Bühne verwandeln. Die größte entsteht aktuell auf dem Domplatz, wo das Theater Erfurt vom 4. bis zum 21. Juli zu Giacomo Puccinis Oper „Turandot“ einlädt. Die diesjährigen Domstufen-Festspiele entführen die Besucher in die exotische Pracht des chinesischen Kaiserreichs. Auch den jungen Theaterfreunden wird mit dem Musical „Till Eulenspiegel“ wieder etwas Besonders geboten. Für beide Veranstaltungen sind noch Karten erhältlich!

In dieselbe Zeit fällt noch ein zweites großes Open-Air-Spektakel: das Internationale Folklorefestival Danetzare, veranstaltet vom Thüringer Folklorensemble. Vom 11. bis 15. Juli werden internationale Tanzgruppen

Musik, Gesang, Tanz und Trachten auf die Straßen und Plätze und auf den Petersberg bringen. Erwartet werden rund 800 Teilnehmer aus Deutschland, Spanien, Polen, Litauen, Georgien, Mazedonien, Irland, der Türkei, Kenia und aus Taiwan.

Neben diesen großen Freiluftveranstaltungen gibt es eine Vielzahl kleiner Vorführungen, Feiern und Feste. „Wie es euch gefällt“ heißt nicht nur das diesjährige Shakespeare-Stück des Vereins Neues Schauspiel, welches ab dem 12. Juli in der Barfüßerruine aufgeführt wird – so könnte auch das Motto dieses Sommers lauten, denn für jeden Geschmack und alle Altersklassen gibt es was zu erleben. Der Verein Erfurter Theatersommer lädt auf den Petersberg, in das Augustinerkloster und den Hof der Michaeliskirche sowie zu theatralischen Stadtführungen ein. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl anderer Open-Air-Theater.

Auch Kino unter freiem Himmel steht hoch im Kurs. Der Kinoklub Hirschlachufer lädt traditionell in den Kulturhof Krönbacken und präsentiert dort vom 5. Juli bis zum 3. August besonders erfolgreiche Filme der vergangenen

(Fortsetzung von Seite 1)

Jahre. Da sich Sommerkino immer größerer Beliebtheit erfreut, lädt auch der Egapark zu Vorführungen auf die Parkbühne. Musikalische Freiluftkonzerte stehen auf dem Programm des Vereins musica rara, dessen Serenaden auf dem Hof der Musikschule erklingen.

Die Orte der Open-Air-Saison sind vielfältig, sie reichen von den Höfen der Innenstadt über die Stadtteile und Ortschaften, in denen Stadtteilstellen und Kirmesfeiern anstehen, bis hin zum Maislabyrinth oder zu den Freibädern und Badeseen der Landeshauptstadt. Auch die Biergärten haben traditionell Hochkonjunktur und laden Einheimische wie Gäste zum Verweilen ein.

Auf der Beliebtheitskala ganz oben finden sich auch die städtischen Parkanlagen und Grünflächen. So schön es ist, dass die Parks so gut angenommen und genutzt werden – neben Picknick stehen Balanceakte auf der Slackline und Kupp, das sogenannte Wikinger-Schach, hoch im Kurs – so problematisch erweist sich der dabei anfallende Müll. Gerade in der Hochsaison reichen die Mülleimer vor Ort nicht immer aus. Darum geht die Bit-

te an alle Parkbesucher, ihren Müll gegebenenfalls mitzunehmen und in der heimischen Mülltonne zu entsorgen. Das (abendliche) Stadtleben ist genau das, was das Flair einer Stadt ausmacht. Dass das sommerliche Vergnügen meistens auch mit einem erhöhten Geräuschpegel einhergeht, lässt sich dabei nicht vermeiden. Was viele Bürger in ihrem Urlaub lieben, nämlich Leben auf der Straße, ist nicht immer das, was sie sich auch vor der eigenen Haustür wünschen. Die Stadtverwaltung ist darauf bedacht, möglichst allen Interessen gerecht zu werden. Grundlage für die Entscheidungen, ob eine Veranstaltung stattfinden kann und wie lange, bilden Gesetze und Verordnungen. Aktuell wird diskutiert, wie viel Leben und damit auch Lärm die Stadt verträgt, was sich die Bürger wünschen und welche Maßstäbe die Stadtverwaltung ansetzen soll. Aus diesem Grund laden der City Management Erfurt e. V., die Thüringer Allgemeine und die Stadtverwaltung Erfurt am 22. Juli um 17 Uhr zu einer Diskussion in den Ratsitzungssaal ein. Alle interessierten Erfurter sind herzlich willkommen!

➔ www.erfurt.de/veranstaltungen



Auch dank des strahlend schönen Wetters lockte das diesjährige Krämerbrückenfest wieder rund 130.000 Besucher in die Erfurter Innenstadt. Bis in die späten Abendstunden wurde ein vielfältiges, lebendiges Programm offeriert, auch auf der großen Bühne am Domplatz. Unser Leser Walter Karl nutzte die sogenannte blaue Stunde und hielt diese schöne Aufnahme von Dom und Serveri-Kirche mit seiner Kamera fest. Wir sagen herzlichen Dank!

Fotos Ihrer Lieblingsorte in Erfurt, besonderer Begegnungen und Momente sind weiterhin willkommen unter: Stadtverwaltung Erfurt, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 99111 Erfurt bzw. an ➔ amtsblatt@erfurt.de Bedenken Sie bitte, dass Sie sich bei Einsendung Ihres Fotos mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden erklären, ebenso in der Bildergalerie ➔ www.erfurt.de/multimedia.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sybille Glaubrecht,
Monika Hetterich, Inga Hettstedt, Sabine Mönch
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplars beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

➔ www.erfurt.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Bürgerservice und Kfz-Zulassung

Bürgermeister-Wagner-Straße 1

Auskunft/Info: Tel. 655-5444

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	von 09:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Samstag	von 09:00 bis 12:30 Uhr

Ausländerbehörde

Bürgermeister-Wagner-Straße 1

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag	von 09:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 09:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr.

Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeit der Terminvereinbarung über das Internet für die Ausländerbehörde.

Bürgerservice Bauverwaltung Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag, Donnerstag und Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen

Antragsannahme: 655-6021/6022

Antragsausgabe: 655-6023/6024

Fax: 655-6029, E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags)

Telefon: 655-3914, Fax: 655-3909, E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter buergerinfo.erfurt.de eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung.

Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Zeitungsgruppe Thüringen übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter ➔ www.erfurt.de/stadtrat

Amtlicher Teil

Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates

am 03.07.2013 um 17:00 Uhr, im Rathaus, Raum 225, Ratssitzungssaal, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt¹

I. Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|--|---|
| <p>1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister</p> <p>2. Änderungen zur Tagesordnung</p> <p>3. Einwohnerfragestunde (Anfragen nach § 10 GeschO)</p> <p>4. Aktuelle Stunde</p> <p>5. Beantwortung von Anfragen (§ 9 Abs. 2 GeschO)</p> <p>6. Behandlung von dringlichen Entscheidungsvorlagen</p> <p>7. Entscheidungsvorlagen</p> <p>7.1. Haushalt 2013</p> <p>7.1.1. Haushaltssatzung 2013 und Haushaltsplan 2013
Drucksachen-Nummer 0774/13</p> <p>7.1.2. Neufassung der Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt – BibGebSEF –
Drucksachen-Nummer 0146/13, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.1.3. 3. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime an Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezial-schulenteiles am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt – WhTarifOEF –
Drucksachen-Nummer 0147/13, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.1.4. 2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung
Drucksachen-Nummer 0380/13, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.1.5. Neufassung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Landeshauptstadt Erfurt
Drucksachen-Nummer 0779/13, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.1.6. Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt
Drucksachen-Nummer 0778/13, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.2. Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 für den Bereich Löbervorstadt "Arnstädter Straße / Werner-Seelenbinder-Straße" - Beschluss über die Abwägungsergebnisse und Feststellungsbeschluss
Drucksachen-Nummer 1397/12, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.3. Bbauungsplan LOV 635 "Multifunktionsarena" - Satzungsbeschluss
Drucksachen-Nummer 1611/12, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.4. Modalitäten zur Erhebung der Ausgleichsbeträge
Drucksachen-Nummer 2399/12, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.5. Bbauungsplan LIA284 "Güterverkehrszentrum Erfurt" – 5. Änderung, Billigung des 2. Entwurfs und 2. öffentliche Auslegung
Drucksachen-Nummer 2473/12, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.6. Kunstrasenprogramm für Erfurt – Konzeption zur Sanierung / Herstellung von Kunstrasenplätzen bzw. die Umwandlung von bestehenden Tennen- in Kunstrasenplätze
Drucksachen-Nummer 0138/13, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.7. Überprüfung der Rechtsform der Volkshochschule
Drucksachen-Nummer 0143/13, Einr.: Oberbürgermeister</p> | <p>7.8. Einfacher Bebauungsplan JOV573 "Eugen-Richter-Straße / Hamburger Straße" – Billigung Entwurf und öffentliche Auslegung
Drucksachen-Nummer 0155/13, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.9. Vorhabenbezogener Bebauungsplan FRI649 "Kindertagesstätte Frienstedt" – Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss
Drucksachen-Nummer 0234/13, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.10. Bebauungsplan BIN651 "An der Weinsteige - nördlicher Teilbereich" – Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Drucksachen-Nummer 0293/13, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.11. Neue Gewerbegebiete für attraktive Arbeitsplätze
Drucksachen-Nummer 0319/13, Einr.: Fraktion CDU</p> <p>7.12. Bebauungsplan EFS095 "Quartier am Steigerwald" – Änderung des Aufstellungsbeschlusses, Durchführung eines Gutachterverfahrens und Durchführung einer Wirkungsanalyse zur Einordnung großflächigen Einzelhandelsbetriebes
Drucksachen-Nummer 0320/13, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.13. Flächennutzungsplanänderung Nr. 17 für den Bereich Brühlervorstadt "Binderslebener Landstraße-westlich Heinrichstraße" – Beschluss über die Abwägungsergebnisse und Feststellungsbeschluss
Drucksachen-Nummer 0354/13, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.14. Flächennutzungsplan- Berichtigung Nr. 3, Bereich Altstadt, Bebauungsplan ALT608 "Horngasse" – Billigung
Drucksachen-Nummer 0469/13, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.15. Aufsichtsratsmitglieder für die Bundesgartenschau Erfurt 2021 gemeinnützige GmbH
Drucksachen-Nummer 0482/13, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.16. Platznutzungskonzept
Drucksachen-Nummer 0484/13, Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>7.17. Entwicklung einer Flächenbevorratungs- und -managementstrategie für Erfurt
Drucksachen-Nummer 0536/13, Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>7.18. Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH
Drucksachen-Nummer 0571/13, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.19. Neubau einer überdachten Fahrradabstellanlage am Südeingang des Erfurter Hauptbahnhofes
Drucksachen-Nummer 0691/13, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.20. Erfurt auf dem Weg zur Bürgerkommune
Drucksachen-Nummer 0720/13, Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>7.21. Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege für den Zeitraum 2013 bis 2015
Drucksachen-Nummer 0772/13, Einr.: Oberbürgermeister</p> | <p>7.22. Entscheidung zum Antrag auf Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes BRV547 "Kressepark Erfurt"
Drucksachen-Nummer 0780/13, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.23. 50 Prozent ermäßigter Eintritt in die Museen der Landeshauptstadt für die Erfurter Mitglieder des Verbandes bildender Künstler Thüringens
Drucksachen-Nummer 0897/13, Einr.: Fraktion DIE LINKE.</p> <p>7.24. 17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
Drucksachen-Nummer 0940/13, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.25. 5. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse
Drucksachen-Nummer 0941/13, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.26. X. Internationales Puppentheaterfestival Synergura 2014
Drucksachen-Nummer 0953/13, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.27. Masterplan Schule und Schulnetz der Stadt Erfurt
Drucksachen-Nummer 0956/13, Einr.: Fraktion CDU</p> <p>7.28. Umschuldungen 2014
Drucksachen-Nummer 0985/13, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.29. Ergänzung des Radverkehrskonzeptes um "Buga-Radwege"
Drucksachen-Nummer 0986/13, Einr.: Fraktion SPD</p> <p>7.30. Grundsatzentscheidung - Ja zum Konzept Rotdornweg
Drucksachen-Nummer 1019/13, Einr.: Fraktion DIE LINKE.</p> <p>7.31. Abberufung und Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH
Drucksachen-Nummer 1027/13, Einr.: Oberbürgermeister</p> <p>7.32. Wahl neuer Stellvertreter im Jugendhilfeausschuss
Drucksachen-Nummer 1079/13, Einr.: Fraktion SPD</p> <p>7.33. Besetzung des 3. sachkundigen Bürgers in den Ausschüssen und Nachbesetzung eines sachkundigen Bürgers im Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung
Drucksachen-Nummer 1081/13, Einr. Fraktion SPD</p> <p>7.34. Vorfahrt für Fußgänger und Radfahrer
Drucksachen-Nummer 1082/13, Einr.: Fraktion DIE LINKE.</p> <p>7.35. Städtebauliches Vertragsmodell
Drucksachen-Nummer 1085/13, Einr.: Fraktion Freie Wähler</p> <p>8. Informationen</p> |
|---|--|---|

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

¹ Es besteht die Möglichkeit, dass die Sitzung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a) der Geschäftsordnung am Sitzungsfolgetag um 17.00 Uhr fortgesetzt wird.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0885/12
der Sitzung des Stadtrates vom 12.06.2013

Desolate Brücke im Zuge eines Wirtschaftsweges über die Gleise der Deutschen Bahn AG in der Gemarkung Vieselbach

Genauere Fassung:

Die desolate Brücke über die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG im Ortsteil Vieselbach ist, vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen, komplett abzubauen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0010/13
der Sitzung des Stadtrates vom 12.06.2013

Umweltschonende Fernwärmeversorgung für zusätzliche Stadtquartiere

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt in Zusammenarbeit mit der Stadtwerke Erfurt GmbH
- ein Gesamtkonzept zur energieeffizienten Nutzung der bereit gestellten Wärme aus den hoch effizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) der SWE zu erarbeiten. Damit wird das Ziel einer 65-prozentigen Stromerzeugung aus KWK-Anlagen für den Bedarf der Stadt Erfurt gesichert. Hierbei ist von der Prämisse auszugehen, dass für die Endverbraucher die Kosten für den Bezug von Wärme und Warmwasser nicht über denen vergleichbarer Energieträger liegen,
 - für ein Quartier mit hoher Einwohnerdichte außerhalb der fernwärmeerschlossenen Gebiete ein detailliertes Konzept für eine Wärmeversorgung aus KWK als Pilotprojekt zu erarbeiten. Dabei ist die Wirkung der Erschließungskosten (Bau der Haupttrasse) auf den Wärmepreis zu ermitteln und darzustellen.
- 02 Für diese konzeptionellen Arbeiten und deren Umsetzung sind Fördermittel aus den entsprechenden Förderprogrammen zu beantragen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0333/13
der Sitzung des Stadtrates vom 12.06.2013

Grundstücksverkehr - öffentliche Ausschreibung von Grundstücken

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat stimmt der öffentlichen Ausschreibung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke sowie der Veräußerung dieser Grundstücke mindestens zum Verkehrswert zu und erklärt die Belastungsvollmacht für noch aufzunehmende Grundschulden zur Finanzierung der Kaufpreise und der Investitionen für diese Grundstücke. Alternativ zur Veräußerung soll auch die Bestellung von Erbbaurechten mit ei-

ner Laufzeit von maximal 90 Jahren zu mindestens 4 % Erbbauzins möglich sein.

- 02 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die im Beschlusspunkt 01 genannten Festlegungen umzusetzen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur DS 0333/13 öffentliche Ausschreibung von Grundstücken

Lfd. Nr.:	Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²
1	Hohe Straße	Möbisburg	7	142/13	200
				142/14	350
2	Hohe Straße	Möbisburg	7	142/15	199
				142/16	432
3	Schöne Aussicht	Möbisburg	7	155/2	549
				153/1	518

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0357/13
der Sitzung des Stadtrates vom 12.06.2013

Änderung der Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates der Landeshauptstadt Erfurt

Genauere Fassung:

- 01 Die 1. Änderungssatzung der Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates der Landeshauptstadt Erfurt (Anlage 6) wird beschlossen.
- 02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Satzungsänderung nach Beschluss durch den Stadtrat auszufertigen, der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und nach Bestätigung des Eingangs öffentlich bekannt zu machen (§ 21 ThürKO).

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die 1. Änderungssatzung der Satzung des Kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirates der Landeshauptstadt Erfurt bedarf der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt (§ 21 Abs. 3 S. 1 ThürKO) und wird erst einen Monat nach Zugang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0395/13
der Sitzung des Stadtrates vom 12.06.2013

Öffentliche Ausschreibung "Gaststätte Lok-Sportplatz" in Erfurt-Süd, Flur 15, Teilfläche des Flst. 242/1 (Erbbaurecht über 66 Jahre)

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat stimmt der öffentlichen Ausschrei-

bung des Objektes „Gaststätte LOK-Sportplatz“ in Erfurt-Süd, Flur 15, Flurstück 242/1 (Teilfl. von ca. 1418 m²) sowie der Bestellung eines Erbbaurechtes zur Gaststättennutzung mindestens zum Erbbauzins i.H.v. 1.000 EUR pro Monat mit einer Laufzeit von 66 Jahren zu.

- 02 Der Stadtrat stimmt der Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die Hausanschlussleitungen zu Gunsten des jeweiligen Erbbauberechtigten für die noch zu vermessene Teilfläche des Flurstückes 242/1 zu Lasten der städtischen Restfläche des Flurstückes 242/1 sowie den ungewidmeten Bereich des städtischen Flurstückes 2822/234 zu.
- 03 Der Stadtrat stimmt der Eintragung eines Zuwegungs- und Zufahrtsrechtes zu Gunsten des jeweiligen Erbbauberechtigten für die noch zu vermessene Teilfläche des Flurstückes 242/1 zu Lasten der städtischen Restfläche des Flurstückes 242/1 sowie den ungewidmeten Bereich des städtischen Flurstückes 2822/234 zu.
- 04 Der Stadtrat stimmt der Eintragung einer gegenseitigen Grunddienstbarkeit für die Wasser- und Stromleitungen, die durch das Gebäude des Erbbaugrundstückes verlaufen, zu Gunsten (als Mitbenutzungsrecht) bzw. zu Lasten (als Duldungspflicht) des Erbbauberechtigten sowie zu Lasten bzw. zu Gunsten der verbleibenden städtischen Restfläche des Flurstückes 242/1 zu.
- 05 Der Stadtrat stimmt der Eintragung eines unbefristeten dinglichen Nutzungsrechtes im Erbbaugrundbuch für die sportlich genutzte Fläche innerhalb des Objektes (u.a. Kegelbahn) und der damit durch den Erfurter Sportbetrieb verbundenen Zahlung einer Nutzungsentschädigung i.H.v. 574,00 EUR/Monat zu.
- 06 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die im Punkt 01 bis 05 genannten Festlegungen umzusetzen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0480/13
der Sitzung des Stadtrates vom 12.06.2013

Rahmenplan Verkehrsverbund Mittelthüringen 2013 - 2017

Genauere Fassung:

- 01 Der in der Anlage befindliche Rahmenplan Verkehrsverbund Mittelthüringen 2013 - 2017 wird als Grundlage für die regionale und lokale Nahverkehrsplanung der Landeshauptstadt Erfurt bestätigt.
- 02 Die Ergebnisse des Rahmenplanes Verkehrsverbund Mittelthüringen 2013 - 2017 sind bei der Aufstellung des Nahverkehrsplanes 2014 - 2018 der Landeshauptstadt Erfurt zu berücksichtigen.
- 03 Der Stadtrat fordert den Oberbürgermeister als Vertreter des Aufgabenträgers auf:
- Verstärkt Initiative zu ergreifen, um eine weitgehende Harmonisierung sowohl der Tarifbestimmungen als auch der Beförderungsbestimmungen im Verkehrsverbund zu erzielen.
 - Den Sonderstatus des DB-Regio im Verkehrsverbund zu reduzieren.

(Fortsetzung von Seite 4)

- Darauf hinzuwirken, dass bei der nächsten Tarifanpassung ein 72 Stundenticket für die Tarifregion eingeführt wird.
- Die Bemühungen um die Integration des Ilmkreises und des Landkreises Sömmerda in den VMT zu intensivieren und zu verstärken.
- Der Oberbürgermeister wird aufgefordert sich dafür einzusetzen, dass das Gewerbegebiet Güterverkehrszentrum Erfurt verstärkt an das ÖPNV-Netz angebunden wird.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage kann im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

- Montag und Donnerstag
09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
- Dienstag
09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
- Mittwoch und Freitag
09:00 - 12:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0568/13
der Sitzung des Stadtrates vom 12.06.2013

Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH

Genauere Fassung:

Der Stadtrat stimmt zu, dass der Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH die nachfolgenden Beschlüsse fasst:

- 01 Der Jahresabschluss 2012 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH, welcher den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungunternehmens Bavaria Treu AG erhalten hat und eine Bilanzsumme von 529.104,33 Euro sowie einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 939.332,48 Euro ausweist, wird festgestellt.
- 02 Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 939.332,48 Euro wird mit der Kapitalrücklage verrechnet.
- 03 Die Geschäftsführerin, Frau Dr. Carmen Hildebrandt, wird für das Geschäftsjahr 2012 entlastet.
- 04 Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.
- 05 Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2013 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz wird die Bavaria Treu AG, Steigerstraße 41 in 99096 Erfurt, bestellt. Der Prüfbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes kann im Zeitraum vom 28.06.2013 bis 29.07.2013 im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt zu den Öffnungszeiten:

- Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag
von 09:00 bis 12:30 Uhr
- Dienstag und Donnerstag
von 09:00 bis 18:00 Uhr

eingesehen werden (§ 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO).

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0570/13
der Sitzung des Stadtrates vom 12.06.2013

Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH

Genauere Fassung:

Der Stadtrat beschließt, dass der Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH nachfolgende Beschlüsse fasst:

- 01 Der Jahresabschluss 2012 der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungunternehmens BDO AG versehen ist, wird festgestellt.
- 02 Der Geschäftsführerin, Frau Kathrin Weiß, wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.
- 03 Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2012 entlastet.
- 04 Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2013 der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz wird die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Arnstädter Straße 28, 99096 Erfurt, bestellt. Der Prüfbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes kann im Zeitraum vom 28.06.2013 bis 29.07.2013 im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt zu den Öffnungszeiten:

- Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag
von 09:00 bis 12:30 Uhr
- Dienstag und Donnerstag
von 09:00 bis 18:00 Uhr

eingesehen werden (§ 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO).

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0574/13
der Sitzung des Stadtrates vom 12.06.2013

Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Hyma Erfurt GmbH

Genauere Fassung:

Der Stadtrat stimmt zu, dass der Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung der Hyma Erfurt Hydraulik-Service und Maschinenbau GmbH nachfolgende Beschlüsse unterstützt:

- 01 Der Jahresabschluss 2012 der Hyma Erfurt Hydraulik-Service und Maschinenbau GmbH mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.487.409,52 Euro und einem Jahresergebnis in Höhe von 57.072,43 Euro wird festgestellt.
- 02 Der Jahresüberschuss in Höhe von 57.072,43 Euro wird wie folgt verwendet:
 - 50.000,00 Euro brutto werden an die Gesellschafter ausgeschüttet,
 - 7.072,43 Euro werden auf neue Rechnung vorge-tragen.
- 03 Dem Geschäftsführer Herrn Volker Wolters wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt. Dem Geschäftsführer Herrn Marko Ernst wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes kann im Zeitraum vom 28.06.2013 bis 29.07.2013 im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt zu den Öffnungszeiten:

- Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag
von 09:00 bis 12:30 Uhr
- Dienstag und Donnerstag
von 09:00 bis 18:00 Uhr

eingesehen werden (§ 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO).

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0662/13
der Sitzung des Stadtrates vom 12.06.2013

Entwurf Lärmaktionsplan 2. Stufe - Hauptverkehrsstraßen - Billigung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Genauere Fassung:

- 01 Der Entwurf des Lärmaktionsplanes (Anlage 1) wird gebilligt.
- 02 Der Entwurf des Lärmaktionsplanes ist gemäß § 47 d (3) Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich auszulegen.
- 03 Zeitpunkt, Ort und Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.
- 04 Als zusätzliche Lärminderungsmaßnahmen werden in den Lärmaktionsplan 2. Stufe aufgenommen:

- Verstärkung des Programms zu Fahrbahnsanierungen
- Ersetzen von Pflasterdeckschichten durch Asphaltdeckschichten
- Optimierung der Lichtsignalanlagen-Koordinierung
- Wiederaufnahme des Schallschutzfensterprogramms (passiver Lärmschutz)
- Etablierung von Elektromobilität

(Fortsetzung von Seite 5)

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0680/13
der Sitzung des Stadtrates vom 12.06.2013

Grundstücksverkehr - öffentliche Ausschreibung von Grundstücken

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat stimmt der öffentlichen Ausschreibung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke sowie der Veräußerung dieser Grundstücke mindestens zum Verkehrswert zu und erklärt die Belastungsvollmacht für noch aufzunehmende Grundschulden zur Finanzierung der Kaufpreise und der Investitionen für diese Grundstücke. Alternativ zur Veräußerung soll auch die Bestellung von Erbbaurechten mit einer Laufzeit von maximal 90 Jahren zu mindestens 4 % Erbbauzins möglich sein.
- 02 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die im Beschlusspunkt 01 genannten Festlegungen umzusetzen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur DS 0680/13 öffentliche Ausschreibung von Grundstücken

Lfd. Nr.:	Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²
1	Poststraße 22	Hochheim	4	10	290
2	Am Kirchberg	Bischleben	2	58	704
3	Stolzestraße 32 (9/20-Anteil)	Erfurt-Süd	6	41/109	631
4	Ulan-Bator-Straße 76/77	Gispersleben-Kiliani	7	224/11	621

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0763/13
der Sitzung des Stadtrates vom 12.06.2013

Schulartänderung der Friedrich-Schiller-Schule Erfurt, Staatliche Regelschule 14 (Schulnummer: 26639), in eine Thüringer Gemeinschaftsschule (TGS) nach ThürSchulG § 6a Abs. 3

Genauere Fassung:

Der Stadtrat stimmt der Schulartänderung der Friedrich-Schiller-Schule Erfurt, Staatliche Regelschule 14 (Schulnummer: 26639), in eine Thüringer Gemein-

schaftsschule (TGS) nach ThürSchulG § 6a Abs. 3 ab dem Schuljahr 2013/2014 zu, unter Beachtung der in der Anlage 3 genannten Regelungen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0836/13
der Sitzung des Stadtrates vom 12.06.2013

Änderung der Besetzung der Ausschüsse des Erfurter Stadtrates

Genauere Fassung:

- 01 Herr Thomas Kemmerich wird als stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben abberufen. Herr Steffen Peter wird als sachkundiger Bürger im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben abberufen. Gemäß § 20 Abs. 6 Satz 2 GeschO wird das fraktionslose Stadtratsmitglied Herr Thomas Kemmerich in den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben mit Antrags- und Rederecht entsandt. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 24.06.2013 in Kraft.
- 02 Herr Herbert Rudovsky wird als stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt abberufen. Herr Heiko Sparmberg wird als sachkundiger Bürger im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt abberufen. Gemäß § 20 Abs. 6 Satz 2 GeschO wird das fraktionslose Stadtratsmitglied Herr Herbert Rudovsky in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt mit Antrags- und Rederecht entsandt. Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 03 Herr Herbert Rudovsky wird als stimmberechtigtes Mitglied im Bau- und Verkehrsausschuss abberufen. Herr Mike Schuster wird als sachkundiger Bürger im Bau- und Verkehrsausschuss abberufen. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 24.06.2013 in Kraft.
- 04 Frau Birgit Schuster wird als stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung abberufen. Herr Christian Poloczek wird als sachkundiger Bürger im Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung abberufen. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 24.06.2013 in Kraft.
- 05 Frau Birgit Schuster wird als stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile abberufen. Herr Marcel Günther wird als sachkundiger Bürger im Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile abberufen. Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 06 Frau Birgit Schuster wird als stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Bildung und Sport abberufen.

Frau Peggy Katzer wird als sachkundige Bürgerin im Ausschuss für Bildung und Sport abberufen. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 24.06.2013 in Kraft.

- 07 Herr Thomas Kemmerich wird als stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen abberufen. Herr Jürgen Lange wird als sachkundiger Bürger im Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen abberufen. Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 08 Herr Herbert Rudovsky wird als stimmberechtigtes Mitglied im Kulturausschuss abberufen. Herr Prof. Dr. Wilhelm Schellenberg wird als sachkundiger Bürger im Kulturausschuss abberufen. Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 09 Die Besetzung der Ausschüsse im Übrigen gemäß Anlage 1 wird mit sofortiger Wirkung beschlossen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0853/13
der Sitzung des Stadtrates vom 12.06.2013

Wahl eines/einer ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten

Genauere Fassung:

Zur ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Landeshauptstadt Erfurt wird Frau Dorothea Reuß gewählt.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0888/13
der Sitzung des Stadtrates vom 12.06.2013

Wasser gehört zur öffentlichen Daseinsvorsorge!

Genauere Fassung:

- Der Stadtrat möge beschließen:
- 01 Der Erfurter Stadtrat lehnt alle Bestrebungen der Europäischen Union ab, die Wasserversorgung der Kommunen zu privatisieren.
- 02 Der Erfurter Stadtrat ruft alle Bürger und Bürgerinnen dazu auf, durch eine Unterschrift die Europäische Bürgerinitiative „Right2water“ in ihrer Forderung für ein Recht auf Wasser und sanitäre Grundversorgung für alle zu unterstützen. Die Wasserversorgung darf nicht den Binnenmarktregeln unterworfen werden.
- 03 Der Stadtrat fordert den Oberbürgermeister auf, auf allen Ebenen, insbesondere in den kommunalen Interessenvertretungen, darauf hinzuwirken, dass entsprechende Aktivitäten abgelehnt bzw. zurückgewiesen werden.

(Fortsetzung von Seite 6)

04 Der Erfurter Stadtrat fordert den Thüringer Landtag auf, alle parlamentarischen und rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Privatisierung kommunaler Wasserversorgung in Thüringen unmöglich zu machen.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0926/13
der Sitzung des Stadtrates vom 12.06.2013

Berechtigung zur Akteneinsicht für Stadtratsmitglieder gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Genauere Fassung:

Die in der Anlage 1 aufgeführten Stadtratsmitglieder aus den einzelnen Fraktionen sind akteneinsichtsbe-rechtigt für die jeweiligen Dezernate gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, eingesehen werden.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0929/13
der Sitzung des Stadtrates vom 12.06.2013

Kartelle bei Feuerwehrautos: Pauschale Entschädigung für Kommunen

Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den betreffenden Firmen des Feuerwehrbeschaffungskar-tells getroffenen außergerichtlichen Regulierungsver-einbarung die notwendigen Schritte zur Schadensregu-lierung einzuleiten. Darüber ist dem Fachausschuss laufend zu berichten.

gez. i. V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0722/13
der Sitzung des Stadtrates vom 24.04.2013

Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserent-sorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben) zum Schutze der Fließgewässer

und des Grundwassers in der Landes-hauptstadt Erfurt

Genauere Fassung:

- 01** Der Stadtrat bestätigt die in der Anlage 1 befindliche geänderte Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben) zum Schutze der Fließgewässer und des Grundwassers in der Lan-deshauptstadt Erfurt.
- **02** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen finanziellen Mittel in bedarfsgerechter Höhe in den Haushalten einzuordnen. Zur Deckung ist vorrangig die in die Haushalte abgeführte Ver-zinsung des Eigenkapitals des Entwässerungsbe-triebes zu nutzen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage 1 siehe Seite 18-19

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasser-beseitigungseinrichtung und abwasser-spezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt (Abwasserge-bührensatzung) vom 30.05.2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - Thür-KO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49 ff) und der §§ 2, 10, 12, 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat der Lan-deshauptstadt Erfurt folgende Satzung über die Erhe-bung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezi-fischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 24.04.2013 (Beschluss-Nr. 1802/11) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt Erfurt (nach-folgend: Stadt).

§ 2 Benutzungsgebühren

- Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Benutzungsgebühren:
 - a) für die Einleitung von Schmutzwasser,
 - b) für die Einleitung von Niederschlagswasser,
 - c) für die Beseitigung von Schlamm aus Grundstücks-kläranlagen,
 - d) für die Beseitigung von Abwasser aus Abwassersam-melgruben.

§ 3 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird gemäß der folgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von den Grundstücken zugeführt wird. Als gebührenpflich-tige Schmutzwassermenge gilt:

- a) die über geeichte Zähler gemessene Menge an bezo-genem Frischwasser aus einer öffentlichen Wasser-versorgungsanlage,
- b) die aus Eigenwasserversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungs-anlagen, Oberflächenwasse-rentnahmen) bezogene und über geeichte Zähler ge-messene Wassermenge.

(2) Der Gebührenschuldner hat bei Einleitungen gemäß Abs. 1 Ziffer b) entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die Ver-bruchswerte sind der Stadt analog dem Ablesemodus des Wasserversorgungsunternehmens unentgeltlich zu übermitteln. Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zur gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtung zu ge-statten.

(3) Wird Frischwasser oder sonstiges Wasser ungemessen bezogen, so wird die Schmutzwassermenge durch die Stadt geschätzt. Grundlage dieser Schätzung ist grundsätzlich der Vorjahresverbrauch. Ist kein Vorjah-resverbrauch vorhanden, erfolgt die Schätzung insbe-sondere nach dem statistisch ermittelten Durch-schnittsverbrauch der Stadt pro Jahr und Einwohner.

(4) Wird unwesentlich verschmutztes Abwasser oder durch den Überlauf einer Grundstückskläranlage vor-geklärtes bzw. vorbehandeltes Schmutzwasser in öf-fentliche Kanäle (Regenwasserkanal oder Teilortskana-lisation) eingeleitet, wird eine geminderte Schmutzwassergebühr erhoben. Die Schmutzwasser-menge ermittelt sich nach den Bestimmungen gemäß Abs. 1.

(5) Soweit Wasser nicht der öffentlichen Abwasserbe-seitigungseinrichtung zugeführt wird, kann der Gebüh-renschuldner eine entsprechende Absetzung verlangen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag einzureichen. Die nicht zugeführte Wassermenge ist über geeichte Zähler nach-zuweisen. Die Zähler sind auf Kosten des Gebüh-renschuldners einzubauen und vor der Inbetriebnahme durch die Stadt abzunehmen. Die Erstabnahme (nach der Prüfung und Genehmigung des Antrages) ist gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer d) dieser Satzung kostenpflichtig. Der Nachweis der absetzbaren Mengen obliegt – vorbehalt-lich stichprobenartiger Kontrollablesungen durch die Stadt – dem Antragsteller. Die Zählerstände sind der Stadt jährlich oder gemäß sonstiger vereinbarter Fristen unentgeltlich schriftlich zu melden.

(6) In folgenden Fällen ist eine pauschalisierte Abset-zung möglich:

- a) Im Falle einer landwirtschaftlichen Tierhaltung kann pro Jahr und Großvieheinheit (VE) eine Menge von 15 m³ bezogenen Frischwassers abgesetzt werden. Zur Ermittlung der Großvieheinheiten findet der als An-lage beigefügte Umrechnungsschlüssel Anwendung. Die Anzahl der Tiere ergibt sich aus dem zum 01. Ja-nuar des Abrechnungsjahres im Beitragsbescheid der Thüringer Tierseuchenkasse ausgewiesenen Tierbe-stand. Der schriftliche Antrag ist bis zum 31. März des

(Fortsetzung von Seite 7)

Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen.

b) Werden Rohrbrüche im Trinkwasserverteilungsnetz nach dem geeichten Zähler auf dem Grundstück festgestellt und kann durch den Gebührenschuldner plausibel belegt werden, dass das Wasser nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt ist, so können absetzbare Mengen geltend gemacht werden, wenn

- der diesbezügliche Antrag unverzüglich nach Feststellung des Rohrbruches, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt vorliegt und
- die Plausibilitätsprüfung den Nachweis der Nichteinleitung in die Abwasserbeseitigungseinrichtung erbracht hat (Nachweis der Rohrbruchbeseitigung, Vor-Ort-Kontrolle durch die Stadt u. ä.).

(7) Die Schmutzwassergebühr beträgt

- a) für die Einleitung von Schmutzwasser **1,99 EUR/m³**
 b) für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß Abs. 4 **0,78 EUR/m³**

§ 4 Niederschlagswassergebühr

(1) Maßstab für die jährliche Niederschlagswassergebühr sind überdachte und weitere befestigte Flächen eines Grundstückes, von denen aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit folgenden Abflussfaktoren gewichtet:

- a) Grundfläche unter dem Dach
- | | |
|--|------|
| aa) bei geneigten Dächern und Flachdächern | 1,00 |
| ab) bei begrünten Dächern und Kiesdächern | 0,40 |
- b) befestigte Flächen
- | | |
|---|------|
| ba) Asphalt, Beton, verfugte Platten; verfugtes Pflaster (gebundene Ausführung) o. ä. | 1,00 |
| bb) Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugtes Pflaster (ungebundene Ausführung) o. ä. | 0,60 |
| bc) Rasengittersteine, Schotter, Kies, Schlacke „Öko-Pflaster“ o. ä. | 0,10 |

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussfaktor gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr ist die Summe der versiegelten Teilflächen und gewichteten Flächen (Gebührenbemessungsfläche).

(2) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorkhaltung und durch den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung vermindert werden, wenn durch die Nutzung des gespeicherten Niederschlagswassers die Einleitmenge verringert wird. Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von 2 m³. Dabei wird die an die Niederschlagswasserspeicheranlage angeschlossene anteilige Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltungsvolumen um 10 m², im Falle der Nutzung als Brauchwasser nach § 3 Abs. 1 Ziffer b um 20 m², je-

doch bis maximal ihrer Gesamtfläche, vermindert.

(3) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt unaufgefordert die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsgrundlagen schätzen.

(4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Jahr **0,68 EUR/m²**.

§ 5 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Menge des beseitigten Abwassers aus Abwassersammelgruben und des Schlammes aus Grundstückskläranlagen berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert wird. Die Menge der Abwässer und des Schlammes wird mit einer geeigneten Messeinrichtung am jeweiligen Entsorgungsfahrzeug festgestellt.

(2) Die Beseitigungsgebühr beträgt:

- a) für Abwasser aus einer Abwassersammelgrube **14,53 EUR/m³**
 ab) für Schlamm aus einer Grundstückskläranlage **25,30 EUR/m³**

(3) Weitere, nicht mit der Beseitigungsgebühr abgedeckten Kosten, die der Stadt bei der öffentlichen Grubenentsorgung bzw. Schlammensorgung durch Verschulden der Gebührenschuldner entstehen, können dem Verursacher jeweils in voller Höhe berechnet werden. Darunter fallen z. B. die Anfahrtkosten für das Entsorgungsfahrzeug, wenn der Gebührenschuldner zu dem bekannt gegebenen oder vereinbarten Entsorgungstermin die für die ordnungsmäßige Entnahme erforderliche Zugänglichkeit der Grundstückskläranlage bzw. der Abwassersammelgrube nicht gewährleistet, so dass keine Entsorgung erfolgen kann.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Schmutzwassergebühr (§ 3 Abs. 1 und 4) entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.

(2) Die Gebührenschuld für die Niederschlagswassergebühr (§ 4 Abs. 1) entsteht erstmals mit dem Folgetag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Im Übrigen entsteht sie mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgebührenschuld neu.

(3) Die Gebührenschuld für die Beseitigungsgebühr (§ 5 Abs. 1) entsteht mit jeder Entsorgung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassersammelgruben.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes

oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Besteht an einem Grundstück ein Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- und Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum oder ein sonstiges Nutzungsrecht i. S. d. Art 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 und 2 Gebührenschuldner.

(2) Soweit Gebührenpflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Erfolgt eine Einleitung befristet oder widerrechtlich, so ist Gebührenschuldner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.

§ 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach dem Ablesemodus des Wasserversorgungsunternehmens jährlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht überschreiten sollten, abgerechnet (Veranlagungszeitraum).

(2) Die Niederschlagswassergebühr wird einmal jährlich abgerechnet.

(3) Die Beseitigungsgebühr wird für jede Entsorgung abgerechnet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt eine monatliche Abrechnung festlegen.

(4) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Auf die Benutzungsgebühren hat der Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der ermittelten bzw. geschätzten Vorjahresabrechnung erhoben und sind, aufgeteilt in gleiche Monatsbeträge, für jeden nach der Bekanntgabe des Bescheides verbleibenden Monat des Abrechnungsjahres, jeweils zum 20. des Monats, fällig.

§ 9 Schutz personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie zur verwaltungsrechtlichen Durchsetzung des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Erfurt (Entwässerungssatzung, EWS, in der jeweils gültigen Fassung) ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Stadt bekannt geworden sind, sowie

(Fortsetzung von Seite 8)

aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Wasserbehörde, des Einwohnermeldeamtes und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich die Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung und zur verwaltungsrechtlichen Durchsetzung des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens nach der Entwässerungssatzung weiterverarbeiten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung und öffentlichen Grubenentsorgung durch die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie die Wasserverbrauchsdaten und Abfuhrmengen dürfen für die Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung und zur verwaltungsrechtlichen Durchsetzung des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens nach der Entwässerungssatzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

(3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage der Angaben der Gebührenschildner und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschildner mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Ebenso kann die Stadt eine Datei der Abwasseranschlussnehmer im Sinne der Entwässerungssatzung mit den dafür notwendigen und nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten führen und weiterverarbeiten.

(4) Zur Bearbeitung des Benutzungsgebührenbescheides und des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens werden folgende personen- und grundstücksbezogenen Daten durch die Stadt erhoben, verarbeitet und gespeichert:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Gebührenpflichtigen und Grundstückseigentümers sowie gegebenenfalls auch des Nutzungsberechtigten,
- b) die Berechnungsgrundlagen für die Gebührenerhebung,
- c) die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, insbesondere die Verbindung zu Geldinstituten,
- d) die Flurbezeichnung des Grundstückes entsprechend dem aktuellen Liegenschaftsbuch,
- e) Angaben über die Einwohnerzahl und die überdachten und weiteren befestigten Flächen,
- f) Angaben über die Grundstücksentwässerungsanlagen, wie z. B. Grundstückskläranlagen, Abwassersammelgruben, sowie ggf. weitere Abwasservorbehandlungsanlagen,
- g) Angaben über Eigenwasserversorgungsanlagen.

(5) Die Daten werden ohne gesonderte Aufforderung nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

§ 10 Anzeigepflichten

Der Stadt (Entwässerungsbetrieb) sind folgende abwasserrelevante Sachverhalte unverzüglich anzuzeigen:
a) der Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes.

- Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber,
- b) die Verwendung von Wasser aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage, sofern dieses der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird,
- c) sonstige Einleitungen in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung,
- d) Veränderungen bei den überdachten und weiteren befestigten Grundstücksflächen und Veränderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage,
- e) Änderungen der Katasterdaten des Grundstückes.

§ 11 Verwaltungsgebühren und Auslagen

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt oder die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, folgende Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften oder Satzungen (insbesondere der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung – VwKostSEF – in der jeweils gültigen Fassung) bleibt unberührt.

- a) Erteilung der Genehmigung über die Errichtung und die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 10 der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt (Entwässerungsgenehmigung): 137,00 EUR
- b) für zusätzliche, über a) hinausgehende Aufwendungen für die Genehmigungsprüfung, besondere Aufwendungen wie Nachforderungen, Beratungen u. a., Bearbeitung von Änderungsnachträgen im Genehmigungsverfahren, Verlängerung der Gültigkeit von Entwässerungsgenehmigungen u. ä.
je angefangene halbe Stunde 38,50 EUR
- c) Abnahmen für Grundstücksentwässerungsanlagen
je angefangene halbe Stunde 31,50 EUR
- d) Abnahme/Beratung für absetzbare Mengen laut § 3 Abs. 5 und 6 dieser Satzung
je angefangene halbe Meisterstunde 31,50 EUR
je angefangene halbe Ingenieurstunde 38,50 EUR
- e) Für durch den Einleiter verschuldete, zusätzlich erforderliche Beprobungen und Untersuchungen
je angefangene halbe Meisterstunde 31,50 EUR
je angefangene halbe Ingenieurstunde 38,50 EUR
- f) Erteilung von Erschließungsauskünften 38,50 EUR
- g) Genehmigung/Abnahme/Beratung für befristete Einleitungen
je angefangene halbe Meisterstunde 31,50 EUR
je angefangene halbe Ingenieurstunde 38,50 EUR

(2) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung

aber noch nicht beendet ist, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel. Im Übrigen entsteht die Gebührenschild mit der vollständigen Erbringung der Leistung.

(3) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, oder
- b) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschildner.

(4) Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) werden mittels eines Verwaltungskostenbescheides festgesetzt und sind 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

(5) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt vom 25.08.2009 (Beschluss-Nr. 1091/09) mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Anlage

**Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Großvieheinheiten (VE)
(Absetzbare Menge pro Jahr und Großvieheinheit 15 m³)**

Tierart	VE / Stück
Pferde	1,00
Rindvieh Mischbestand (z. B. Kälber, Jungrinder, Zuchttiere)	0,66
Milchviehbestand	1,00
Schweine Mischbestand (z. B. Ferkel, Mastschweine)	0,16
Zuchtbestand	0,33
Schafe	0,07
Ziegen	0,08
Damwild	0,05
Geflügel	0,015
Kaninchen	0,0025

ausgefertigt: Erfurt, 30.05.2013

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)
gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

(Fortsetzung von Seite 9)

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 16.05.2013 die Satzung genehmigt (§ 2 Abs. 4a Nr. 2 ThürKAG i. V. m. § 118 Abs. 2 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ■

SATZUNG

über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die gemeindliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und deren Benutzung in der Landeshauptstadt Erfurt (Entwässerungssatzung / EWS-EF) vom 26.06.2013

Auf Grund des §§ 19 und 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49 ff.) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung 24.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt (nachfolgend Stadt) betreibt zur Abwasserentsorgung eine öffentliche Einrichtung im Gebiet der Stadt (nachfolgend Abwasserbeseitigungseinrichtung). Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt.

(2) Der Stadt obliegt die Errichtung, die Betreibung, die Instandhaltung und erforderlichenfalls die Beseitigung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Nach Maßgabe dieser Satzung ist die Stadt für die Beseitigung des anfallenden Abwassers zuständig. Sie nimmt entsprechend die im Thüringer Wassergesetz geregelte gemeindliche Abwasserbeseitigungspflicht im Geltungsbereich wahr.

(3) Die Stadt entscheidet über Art, Umfang und Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entsprechend der erschließungs- und entsorgungstechnischen Notwendigkeiten im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten.

(4) Die Stadt kann auf vertraglicher Basis außerhalb des Geltungsbereiches gemäß Absatz 1 anfallendes Abwasser übernehmen, fortleiten und/oder behandeln, soweit die Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Entwässerungssatzung als auch für die jeweils geltende aktuelle Fassung der Abwassergebührensatzung der Stadt.

(2) **Abwasser** ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit dem Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende oder gesammelte Wasser sowie der aus Grundstückskläranlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser anfallende Schlamm.

(3) **Häusliches Schmutzwasser** ist Abwasser, das in seiner Zusammensetzung dem in Wohnhaushalten anfallenden Schmutzwasser entspricht.

(4) **Gewerbliches Schmutzwasser** ist Abwasser mit Herkunft aus der Industrieproduktion bzw. aus gewerblichen Prozessen und Tätigkeiten.

(5) **Fremdwasser** ist das bei Trockenwetter mit dem sonstigen Abwasser gemeinsam abfließende Wasser - wie z. B. Grundwasser, welches in undichte Kanäle eindringt, Wasser aus Drainagerohren zur Trockenlegung im Erdreich befindlicher Bauwerksteile oder nasser Grundstücke, Wasser aus dem Überlauf von Brunnen oder Entwässerungsgräben. Fremdwasser ist nach dieser Satzung auch Schmutzwasser in Regenwasserkanälen oder Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanälen.

(6) **Kläranlagen** sind öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen zur Behandlung des in dem Kanalnetz abgeleiteten sowie des über die öffentliche Grubenentsorgung (siehe Absatz 17) antransportierten Abwassers.

(7) **Kanalnetze (Kanäle)** sind alle der Fortleitung des Abwassers dienenden öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wie Freispiegelkanäle, Druckleitungen, Schächte, Abwasserbauwerke und Abwasserpumpwerke sowie der öffentlichen Abwasserableitung dienende Gräben.

(8) **Teilortskanäle** dienen der gemeinsamen Ableitung von in Kleinkläranlagen behandeltem Schmutzwasser und von Niederschlagswasser in ein Gewässer.

(9) **Anschlusskanäle** sind die zur Abwasserableitung aus den Grundstücken in das Kanalnetz dienenden Abwasserleitungen zwischen dem öffentlichen Kanal und der Grundstücksentwässerungsanlage.

(10) **Mischverfahren** beinhaltet die gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal.

(11) **Trennverfahren** beinhaltet die getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in jeweils hierzu separat bestimmten Kanälen.

(12) **Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)** sind die der Abwasserableitung und Abwasserbehandlung dienenden Entwässerungseinrichtungen der Grundstücke. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet an der Schnittstelle zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Die Schnittstelle ist im Regelfall die Grenze des öffentlichen Raumes, unter dem sich der Anschlusskanal befindet. Die bei Grenzbebauung im öffentlichen Raum vor den Gebäuden bis zum Anschlusskanal verlegten Grundleitungen und sonstige Einbauten zum Zwecke der Abwasserbeseitigung der Grundstücke, wie z.B. Anschlüsse von Dachfallrohren, Grundstücksrevisionschächte u. a., sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen und bedürfen der Gestattung durch die Stadt. Soweit dabei öffentlicher Straßenraum betroffen ist, stellt dies eine Sonstige Nutzung im Sinne von § 23 ThrStrG dar und bedarf des Abschlusses eines Gestattungsvertrages mit der Stadt als zuständiger Straßenbaulastträger. Liegt der benutzte Abwasserkanal nicht in öffentlichen Flächen, ist die Schnittstelle das Anschlussstück an dem Kanal. In Einzelfällen mit speziellem Regelungsbedarf können weitere besondere Festlegungen getroffen werden.

(13) **Grundstückskläranlagen** sind alle privaten Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser vor Einleitung in das Kanalnetz oder in ein Gewässer.

(14) **Kleinkläranlagen** sind Grundstückskläranlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser in einer Menge von bis zu 8,0 m³ (entsprechend ca. 50 Einwohnerwerte) pro Tag.

(15) **Abwassersammelgruben** sind die zum Auffangen und Sammeln von häuslichem Schmutzwasser oder auch von Fäkalien aus Trockenaborten dienenden Behältnisse ohne eine Ablauf- oder Überlaufeinrichtung.

(16) **Vorbehandlungsanlagen** sind die auf Grund bestimmter Anforderungen nach dem Wasserrecht und/oder nach § 7 dieser Satzung an die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder an die Einleitung in ein Gewässer erforderlichen Anlagen zur Behandlung von gewerblichem Schmutzwasser (wie z. B. Abscheider, Emulsionsspaltanlagen, Absetzbecken u. v. a. m.).

(17) **Öffentliche Grubenentsorgung** umfasst die Entnahme, den Transport und die Behandlung des in Grundstückskläranlagen bzw. in Abwassersammelgruben anfallenden Schlammes bzw. des Schmutzwassers (folgend auch unter dem Begriff Entsorgungsgut zusammengefasst) in Verantwortung der Stadt im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht. Sie umfasst nicht die Entsorgung der Rückstände (Abfälle) aus Vorbehandlungsanlagen.

(Fortsetzung von Seite 10)

(18) **Eigenwasserversorgungsanlagen (EVA)** sind alle Wasserversorgungsanlagen mit Ausnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen (z. B. Brunnen, Oberflächenwasserentnahmen, Regenwassernutzungsanlagen).

(19) **Eigenförderanlagen** sind alle privaten Grundwasserentnahmestellen (Brunnen).

§ 3 Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

(1) Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören:

- a) die von der Stadt betriebenen, der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen (wie Kanalnetze, Abwasserbauwerke, Abwasserpumpwerke, Rückhalteanlagen, Kläranlagen),
- b) die von der Stadt unterhaltenen Entwässerungsgräben, die der Ableitung von Abwasser aus angeschlossenen Grundstücken dienen und keinen Gewässerstatus im Sinne des Wasserrechts haben,
- c) die Anschlusskanäle an die Anlagen nach a) und b) für die angeschlossenen Grundstücke, soweit sie in öffentlichen Flächen (i. d. R. in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen) verlegt sind und kein Sonderstatus als private Anlage besteht,
- d) die öffentliche Grubenentsorgung.

(2) Grundstückskläranlagen, Abwassersammelgruben und Straßenentwässerungsanlagen gehören nicht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.

§ 4 Grundstück

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Festsetzungen oder tatsächlicher Nutzungsverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich genutzt werden, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer hat das Recht, für die Beseitigung des auf seinem im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstück anfallenden Abwassers, sich nach den Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen und diese zu benutzen, sofern eine Anschlussmöglichkeit besteht. Besteht keine Anschlussmöglichkeit an das Kanalnetz bzw. ist eine Einleitung nur nach der Behandlung des Abwassers in einer Grundstückskläranlage möglich, sind die Grundstückseigentümer auch zur Benutzung der öffentlichen Grubenentsorgung berechtigt.

(2) Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften

ten nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke mit Kanalnetzen erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Die Anschlussberechtigung an das Kanalnetz besteht mit Ausnahme der Einschränkungen nach § 6 Absatz 2 grundstücksbezogen. Der Anschluss bedarf der Genehmigung der Stadt (siehe § 10).

(4) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer oder andere dinglich Berechtigte.

(5) Sind für ein Grundstück mehrere Anschlussberechtigte vorhanden, so treffen die Rechte und Pflichten dieser Satzung auf jeden Anschlussberechtigten in vollem Umfang zu.

§ 6 Einschränkungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes

(1) Alle von den Grundstücken in Kanalnetze abzuleitende Abwässer sind über die Grundstücksentwässerungsanlage und die Anschlusskanäle einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht für das Kanalnetz besteht nicht:

- a) für Grundstücke, die nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erschlossen werden können,
- b) für Grundstücke, die im Ausnahmefall nur über eine private Fläche Dritter an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden können, solange das Recht zur Nutzung des fremden Grundstückes nicht dinglich gesichert ist.

(3) Jedes anschlussberechtigte Grundstück erhält bei Mischverfahren einen Anschlusskanal an den öffentlichen Mischwasserkanal, bei Trennverfahren einen Anschlusskanal an den öffentlichen Schmutzwasserkanal sowie einen Anschlusskanal an den öffentlichen Regenwasserkanal, falls das Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden soll. Ausnahmsweise können auf Antrag zusätzliche Anschlusskanäle zugelassen werden, wenn das zweckmäßig ist. Die Herstellungskosten für die zusätzlichen Anschlusskanäle im öffentlichen Bereich hat der Anschlussberechtigte in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu tragen. Als zusätzliche Anschlusskanäle werden auch solche behandelt, die für bereits angeschlossene Grundstücke auf Veranlassung des Anschlussberechtigten verändert oder an anderer Stelle ersetzt werden. Hinterliegergrundstücke (Absatz 2 b) haben keinen Anspruch auf den separaten grundstücksbezogenen öffentlichen Anschlusskanal.

(4) In den nach dem Trennverfahren erschlossenen Stadtgebieten dürfen die Abwässer (vorbehaltlich der Abwassereinleitungsbedingungen nach § 7) nur dem jeweils dafür bestimmten Kanal zugeführt werden. Im besonderen Fall können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dieses mit den Erfordernissen der geordneten Abwasserbeseitigung übereinstimmt und wasserrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(5) Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlags-

wasser kann nach Maßgabe des Wasserrechtes an Ort und Stelle versickert oder in ein vorhandenes Gewässer eingeleitet werden. Versickerungsanlagen und deren Notüberläufe dürfen grundsätzlich nicht an die Kanalnetze angeschlossen werden.

(6) Eine Einleitung des Niederschlagswassers in das Kanalnetz muss erfolgen, wenn insbesondere davon auszugehen ist, dass

- a) ein Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen und eine Möglichkeit zur Versickerung nicht nachträglich geschaffen werden kann,
- b) Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt,
- c) Niederschlagswasser aufgrund der natürlichen Bodenbeschaffenheit nicht oder nur zum Teil versickern kann,
- d) dies aus Gründen des Gewässerschutzes oder für den ordnungsmäßigen Kanalnetzbetrieb (z. B. Einhaltung der für die Selbstreinigung erforderlichen Abflussmengen) erforderlich ist.

(7) Um die hydraulische Überlastung des Kanalnetzes zu vermeiden, kann die Stadt von den Anschlussberechtigten verlangen, dass das Niederschlagswasser auf den Grundstücken durch geeignete Maßnahmen zurückgehalten wird.

§ 7 Abwassereinleitungsbedingungen und -überwachung

(1) Unzulässige Einleitungen

Stoffe, welche die Funktionstüchtigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden, die in oder an der Anlage arbeitende Personen gefährden bzw. Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht eingeleitet werden. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Abfallstoffe (auch in zerkleinertem Zustand, z. B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern), Trester, Trub, feststoffhaltige Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, erhärtende Stoffe, z. B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer;
- b) feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Heizöle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole oder Carbide, die Acetylen bilden;
- c) Öle und Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, sofern sie nicht aus der Nahrungsherstellung in kleinen Haushaltsmengen zurückbleiben;
- d) aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen;
- e) Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI (Trichlorethylen) und PER (Tetrachlorethylen), Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen u. a.;

(Fortsetzung von Seite 11)

- f) Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen;
- g) Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist;
- h) Dämpfe und Gase, z. B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die solche Gase bilden.

(2) Einleitung von nicht häuslichem Abwasser

a) Das gemeinsame Fortleiten und Behandeln von häuslichem und gewerblichem Abwasser ist aus technischen und wirtschaftlichen Gründen dann angebracht, wenn Eigenschaften und Mengen der einzelnen Abwässer eine gemeinsame Behandlung erlauben. Schadstoffe müssen durch Rückhaltung an der Anfallstelle oder durch Vorbehandlungsmaßnahmen vermieden bzw. in ihrem Gehalt vermindert werden.

- b) Abwasser darf nicht eingeleitet werden, wenn zu besorgen ist, dass dadurch
- ba) das in der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigt wird,
- bb) die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in ihrem Bestand und/oder Betrieb nachteilig beeinflusst wird,
- bc) die Stadt ihre wasserrechtlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen kann,
- bd) schädliche Umwelteinwirkungen, z. B. Gerüche, verursacht werden.
- be) die Schlammbehandlung und Schlammentsorgung wesentlich erschwert werden (wie es zum Beispiel schon bei geringer Konzentration von PFT für die landwirtschaftliche Verwertbarkeit von Klärschlamm der Fall ist).

c) Sind nachteilige Wirkungen einer der unter b) bezeichneten Arten zu besorgen, ist das Einleiten des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage nach einer geeigneten Vorbehandlung erlaubt. Sofern mit dem Abwasser gefährliche Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, mineralische Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind als Vorbehandlungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Bei dem Abscheidegut handelt es sich um Abfall, welcher nach den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß schadlos zu verwerten bzw. allgemeinverträglich zu beseitigen ist. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung und Beseitigung verlangen.

d) Eine Besorgnis im Sinne von b) gilt in der Regel als ausgeräumt, wenn der Einleiter wasserrechtlich festgelegte Anforderungen einhält bzw. die in Abs. 3 aufgeführten Parameter nicht überschritten werden. Die Einleitung von Abwasser ist nicht zulässig, wenn insbesondere die unter Absatz 3 Ziffer 1) bis 9) genannten Stoffkonzentrationen bzw. Werte überschritten werden. Die Werte sind Richtwerte. Es wird im Einzelfall durch die Stadt die Einhaltung geringerer Stoffkonzentrationen gefordert, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in der öffent-

lichen Abwasser-beseitigungseinrichtung, im Hinblick auf die beim Einleiten in das Gewässer einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen oder bezüglich der landwirtschaftlichen Verwertbarkeit des Klärschlammes erforderlich ist. Eine diesbezügliche Entscheidung ist in erster Linie abhängig vom Anteil der Einleitung am Gesamtzufluss der jeweiligen Kläranlage.

e) Eine Überschreitung der Richtwerte kann im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn dem keine wasserrechtlichen Anforderungen entgegenstehen und keine Beeinträchtigungen nach b) zu besorgen sind.

(3) Abwasserparameter entsprechend Abwasserverordnung (AbwVO)

3.1) Allgemeine Parameter

a) Temperatur	<35°C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0
c) Absetzbare Stoffe	nicht begrenzt

Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

3.2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	100 mg/l
b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (>NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l

3.3) Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	50 mg/l DIN 1999 Teil 1-6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßen Betrieb erreichbar
b) gesamt (DIN 38409 Teil 53)	100 mg/l
c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 Teil 53)	20 mg/l

3.4) Halogenierte organische Verbindungen

adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethylen, Tetrachlorethylen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/lw

3.5) Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412 Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

3.6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Selen (Se)	2 mg/l
Silber (Ag)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l
Aluminium und Eisen (Al)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasser- und -reinigung auftreten
(Fe)	

3.7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ ⁺ -N+NH ₃ ⁻ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
f) Sulfid		2 mg/l
g) Fluorid	(F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l

3.8) Weitere organische Stoffe

a) wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

3.9) Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung 1986	100 mg/l
---	----------

(4) Überwachung der Abwassereinleitungen

- a) Der Einleiter ist verpflichtet, der Stadt alle für die Abwassereinleitung relevanten Daten zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören vor allem Angaben über:
 - aa) Art, Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - ab) Art und Weise der Einleitung,
 - ac) vorhandene Abwasserbehandlungsanlagen,
 - ad) Größe der für die Niederschlagswassereinleitung relevanten Bemessungsfläche,
 - ae) Betriebs- und Produktionsumstellungen mit erheblicher Auswirkung auf die Abwassereinleitung.
- b) Zur Probennahme ist vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung bzw. bei Anforderungen der Einhaltung von Konzentrationen vor der Vermischung unmittelbar nach der Vorbehandlungsanlage eine geeignete, jederzeit zugängliche Probeentnahmestelle anzulegen. In besonderen Fällen kann die Stadt die Installation von Einrichtungen zur automatischen Probeentnahme und/oder Geräte zur Bestimmung der Abwassermenge bzw. –beschaffenheit fordern.
- c) Der Einleiter benennt der Stadt eine für die Abwassereinleitung zuständige Person sowie deren Stellvertreter.
- d) Der Einleiter ist verpflichtet bei Störungen, die zur Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung führen können, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- e) Wenn es Art und Menge der Abwassereinleitung erforderlich machen, kann die Stadt den Einleiter zur Eigenkontrolle seiner Abwassereinleitung verpflichten. Die Aufzeichnungen über die Ergebnisse der im Rahmen der Selbstüberwachung durchgeführten Maßnahmen sind der Stadt auf Anforderung vorzulegen.

§ 8 Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Die Anschlussberechtigten gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung sind verpflichtet, bebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Kanalnetz) anzuschließen (**Anschlusspflicht**). Eine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Die zur Benutzung der öffentlichen Grubenentsorgung Berechtigten (§ 5 Abs. 1, Satz 2) sind verpflichtet,

für die Beseitigung des auf ihren Grundstücken anfallenden Schmutzwassers die öffentliche Grubenentsorgung zu benutzen (**Benutzungspflicht**). Grundstückskläranlagen bzw. Abwassersammelgruben und deren Zufahrten sind so zu errichten und in Stand zu halten, dass die Entnahme und der Transport jederzeit ungehindert erfolgen kann.

(3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, oder auf denen Grundstückskläranlagen oder Abwassersammelgruben betrieben werden, ist unter Beachtung der Abwassereinleitungsbedingungen (§ 7) **alles Schmutzwasser** über die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung zu entsorgen (**Benutzungspflicht**). Verpflichtet sind die Anschlussberechtigten (§ 5) und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden. Die Einleitung des Niederschlagswassers hat bei Erfordernis entsprechend § 6 Abs. 5 bis 7 zu erfolgen.

(4) Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben sind von den Anschlussberechtigten nach dem Kanalnetzanschluss ihres Grundstückes an eine Kläranlage fachgerecht außer Betrieb zu nehmen. Die Außerbetriebnahme umfasst auch die letztmalige Entleerung und Reinigung sowie den Teilabbruch und die Verfüllung bzw. den Umbau (z. B. zum Revisionschacht oder zur Zisterne für Niederschlagswasser).

(5) Der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz ist vom Anschlussberechtigten nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt vorzunehmen. In der Aufforderung wird dem Anschlussberechtigten hierzu eine angemessene Frist gesetzt. Sofern keine bestimmte Frist vorgegeben wird, gelten hierfür 6 Monate ab Bekanntgabe der Aufforderung.

§ 9 Befreiung von der Anschluss- oder Benutzungspflicht

- (1) Eine Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung (§ 8) wird auf Antrag ganz oder zum Teil gewährt, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zumutbar ist und dem keine höherrangigen Rechtsgründe, insbesondere nach dem Wasserrecht, entgegenstehen. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. .
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 10 Anmelde- und Genehmigungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen (Entwässerungsgenehmigungsverfahren)

(1) Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung der Abwässer eines Grundstücks sind genehmigungspflichtig und förmlich zu beantragen. Den erforderlichen Umfang der Antragsunterlagen legt die genehmigende Behörde im Einzelfall unter Beachtung der Absätze 8 bis 11 fest. In Bagatellfällen kann die Nichtgenehmigungsbedürftigkeit bestimmt werden.

(2) Genehmigende Behörde der Stadt ist die Stadtverwaltung Erfurt, Entwässerungsbetrieb.

(3) Die Stadt entscheidet, in welcher Weise ein Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich ist. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussberechtigten. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein können.

(5) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Die Genehmigung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nicht häuslicher Abwässer kann widerruflich und mit Auflagen versehen erteilt werden.

(7) Die Einleitung von Grundwasser ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Die Einleitgenehmigung wird unbeschadet einer gegebenenfalls daneben erforderlichen Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde für die Grundwasserentnahme erteilt, wenn keine Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasserentsorgung zu besorgen ist. Ein Anspruch auf Einleitgenehmigung besteht nicht.

(8) Der Antrag auf Entwässerungsgenehmigung ist förmlich und vom Antragsteller rechtsverbindlich unterschrieben bei der Stadt zu stellen. Dem Antrag sind als Anlagen grundsätzlich zweifach beizufügen:

- a) die **technische Beschreibung** der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der versiegelten Fläche,
- b) bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern u. ä. Einrichtungen, Angaben über **Art, Menge und Zusammensetzung** der Abwässer,
- c) ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks (**Auszug aus dem städtischen Kanalplan**), der auf Anfrage von dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt zur Verfügung gestellt wird,
- d) einen maßstäblichen Lageplan (**Grundstücksentwässerungsplan**) mit der Darstellung der amtlichen Katastergrenzen, der relevanten Gebäude und sonstigen Baulichkeiten, der Schmutz- und Regenwassergrundleitungen, Schächte, gegebenenfalls Hebeanlagen sowie Grundstückskläranlagen außerhalb des Gebäudes, dem Anschlusskanal sowie Angabe der maßgeblichen Rohrsohl-, Gelände- u. Schachtdeckelhöhen in m NHN, Rohrmaterialien, der Nenndurchmesser und Leitungsgefälle,
- e) für jedes Gebäude maßstäbliche **Grundrisspläne** der Geschossebenen mit Darstellung der Entwässerungs-

(Fortsetzung von Seite 13)

gegenstände und -leitungen, Angabe der Oberkante Fußboden, der Leitungsgefälle und Nenndurchmesser,

- f) für jedes Gebäude einen maßstäblichen **Schnittplan** bzw. ein Strangschema mit Darstellung der Grund-, Sammel-, Anschluss-, Fall- und Entlüftungsleitungen und sonstiger Anlagen in Fließrichtung des Abwassers und Angabe der maßgeblichen Höhen (Rohrsohlen, Oberkante Fußboden der Geschossebenen, Gelände am Gebäude etc.) in m NHN,
- g) die **Berechnung bzw. Bemessung** der Rohrdurchmesser, Hebeanlagen, grundstückeigene Vorbehandlungsanlagen, Abwassersammelgruben etc.,
- h) Unterlagen zu **Eigenwasserversorgungs- und Regenwassernutzungsanlagen**, soweit relevant.

(9) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Antragsteller und Planer zu unterschreiben. In den Zeichnungen auf dauerhaftem Papier sind darzustellen:

- a) bestehende Anlagen = schwarz
 b) geplante Anlagen = rot
 c) abzubrechende Anlagen = gelb.

Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(10) Die Stadt prüft die Antragsunterlagen auf Übereinstimmung mit den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen und wirkt auf die Übereinstimmung mit den für die Planung, den Bau und den Betrieb von Grundstücks- und Gebäudeentwässerungsanlagen jeweils geltenden aktuellen technischen Bestimmungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik hin. Sie ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies für notwendig erachtet wird.

(11) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet werden.

(12) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.

(13) Ohne Genehmigung darf die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder fortgesetzt werden.

(14) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Entwässerungsgenehmigung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen und ein Nachtrag zur Genehmigung zu beantragen. Der Umfang der einzureichenden Unterlagen wird durch die Stadt bestimmt.

(15) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

(16) Die Genehmigung erlischt, sofern hierin keine anderen Fristen bestimmt sind

- a) drei Jahre nach Erteilung, wenn die Bauausführung nicht begonnen wurde oder
 b) wenn die Bauausführung länger als zwei Jahre unterbrochen wurde.

(17) Die Eigenwasserversorgungsanlagen (EVA) sind mit geeichten Mengemesseinrichtungen (Wasserzähler) zur Ermittlung der Frischwasserverbrauchsmenge als Grundlage für die Abwassergebührenveranlagung zu versehen. Die Inbetriebnahme ist bei der Stadt gesondert anzumelden. Sie darf grundsätzlich erst nach der Freigabe durch die Stadt erfolgen. Die Freigabe gilt nach Besichtigung und Verplombung der Mengemesseinrichtung als erteilt. Die Verplombung der Mengemesseinrichtung ersetzt nicht die Genehmigung nach §10 Absatz 1 und die Abnahme nach §11 Absatz 11 dieser Satzung.

§ 11 Technische Anschlussbedingungen, Kosten, Abnahme, Unterhaltung der Anschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Stadt stellt im öffentlichen Raum die Anschlusskanäle her.

(2) Für die Ersterstellung zusätzlicher Anschlusskanäle nach § 6 Abs. 3 Satz 2, 3 und 4, für die der Anschlussberechtigte die Kosten zu tragen hat, beauftragt dieser eine für Arbeiten im öffentlichen Raum fachlich geeignete Baufirma. Diese muss über das **Güteschutzsiegel Kanalbau** der entsprechenden Stufe verfügen und die Eignung für die Straßenbauarbeiten beim Straßenbaulastträger, dem Tiefbau und Verkehrsamt der Stadt, nachgewiesen haben. Die Stadt behält sich vor, die erforderliche Fachkompetenz des Unternehmens in geeigneter Weise zu überprüfen. Sie kann die Durchführung der Arbeiten im öffentlichen Raum durch Firmen, an deren Eignung begründete Zweifel bestehen, untersagen. Die fachliche Kontrolle der Arbeiten obliegt der Stadt. Diese Anschlusskanäle werden Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, soweit sie in öffentlichen Flächen verlegt sind.

(3) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen obliegt dem Anschlussberechtigten. Die Ausführung der Arbeiten muss entsprechend der nach § 10 erteilten Genehmigung unter Beachtung der jeweils geltenden technischen Bestimmungen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik durch einen Fachbetrieb erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen kann die Stadt die Einstellung der Arbeiten anordnen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von der genehmigten Planung erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche für Nachteile, Erschwernisse und Aufwendungen geltend machen, die durch solche Änderungen für Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Grundleitungen sind nahe dem Übergang zum Anschlusskanal und der Grundstücksgrenze mit zugänglichen Revisionsöffnungen zu versehen. Die Lage und

Ausführungsart legt die Stadt im Genehmigungsverfahren nach § 10 fest. Sind Revisionssschächte erforderlich, müssen diese begehbar sein. Hiervon können im begründeten Ausnahmefall Abweichungen zugelassen werden.

(6) Die Stadt kann im begründeten Fall verlangen, dass an geeigneten Stellen Abwassermengemesseinrichtungen und/oder Probeentnahmemöglichkeiten zu erstellen sind.

(7) Besteht zum Kanalnetz kein ausreichendes Gefälle, so ist vom Anschlussberechtigten der Einbau einer automatisch arbeitenden Hebeanlage vorzunehmen.

(8) Gegen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung hat sich jeder Anschlussberechtigte nach den technischen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik selbst zu schützen. Entwässerungsgegenstände, die nicht rückstaugefährdet sind, sind im freien Gefälle in den Kanal zu entwässern. Rückstaugefährdet sind insbesondere alle Entwässerungsgegenstände, die tiefer als die von der Stadt festgelegte Rückstauene liegen.

(9) Als Rückstauenebene gilt jeweils die Höhe der entgegen der Fließrichtung nächstgelegenen Entlastungsmöglichkeit des Kanalnetzes bei Überstau oberhalb der Einbindestelle des Anschlusskanals in den Kanal. Von diesem Grundsatz abweichende Festlegungen bleiben im begründeten Einzelfall vorbehalten. Die jeweilige grundstücksbezogene Rückstauenebene teilt die Stadt dem Anschlussberechtigten auf Anfrage und im Rahmen des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens mit.

(10) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. Der Anschlussberechtigte ist zur Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen sind als Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 10 dieser Satzung genehmigungspflichtig.

(11) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden von der Stadt abgenommen. Die Abnahme ist rechtzeitig vor dem gewünschten Abnahmetermin vom Anschlussberechtigten oder dessen beauftragten Unternehmer bei der Stadt zu beantragen. Der Abnahmepflicht unterliegen insbesondere alle Grundleitungen nebst Schächten und Revisionsöffnungen, die Rückstausicherungen und Hebeanlagen, die Anlagen zur Abwasserbehandlung und Abwassermengemesseinrichtungen. Zur Abnahme müssen alle zu begutachtenden Einrichtungen sichtbar und gut zugänglich sein. Gegebenenfalls kann die Stadt verlangen, nicht mehr sichtbare Anlagen freizulegen oder andere geeignete Nachweise für die ordnungsgemäße Herstellung (z. B. Aufzeichnung einer Kanalkamerauntersuchung, Fotodokumentationen) vorzulegen. Im Zusammenhang mit der Abnahme kann der Dichtigkeitsnachweis gemäß der DIN EN 1610 verlangt werden. Beanstandete Anlagen

(Fortsetzung von Seite 14)

werden erst nach Beseitigung der Mängel abgenommen. Die Abnahme/Teilabnahme einschließlich der festgestellten Mängel und deren Abstellung wird von der Stadt bescheinigt.

(12) Die Genehmigung nach § 10 und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreit den Anschlussberechtigten, den Bauherrn, den Planfertiger und den ausführenden Unternehmer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Anlage.

(13) Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Anschlussberechtigte/Grundstückseigentümer zuständig. Er hat die Anlage stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so hat er die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu veranlassen.

§ 12 Grundstückskläranlagen, Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben

(1) Von Grundstücken, die noch nicht über das Kanalnetz an eine Kläranlage angeschlossen sind, ist das häusliche Schmutzwasser in geeigneten Grundstückskläranlagen (in der Regel Kleinkläranlagen) zu behandeln oder in Abwassersammelgruben einzuleiten. Abwassersammelgruben müssen ausreichend groß bemessen sein, um eine möglichst wirtschaftliche Entsorgung zu gewährleisten. Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und das Entsorgungsgut entnehmen kann. In Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben darf nur Abwasser eingeleitet werden, das dem häuslichen Abwasser entspricht. Die Einleitung von Niederschlags- und Fremdwasser ist nicht zulässig.

(2) Die Herstellung, Reparatur und Erneuerung der Grundstückskläranlagen, und Abwassersammelgruben obliegen dem Eigentümer/Betreiber.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass bestehende Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben, die nicht den Bestimmungen entsprechen oder die baulich verschlissen bzw. undicht sind, vom Eigentümer / Betreiber erneuert oder repariert bzw. abgedichtet werden.

(4) Vorhandene Einleitungen aus Grundstückskläranlagen/ Kleinkläranlagen in Teilortskanäle der Stadt sind durch den Grundstückseigentümer innerhalb von fünf Jahren an den Stand der Technik anzupassen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für diese Einleitungen ordnet die Stadt unverzüglich die fristgemäße Anpassung an.

(5) Die Neuerrichtung oder Änderung von Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben bedarf der Genehmigung der Stadt im Sinne des § 10 dieser Satzung. Die Genehmigung kann mit Auflagen und mit

Widerrufsvorbehalt versehen werden. Ein Anspruch auf die Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigungsfähigkeit von Grundstückskläranlagen richtet sich dabei vorgreiflich nach dem Wasserrecht.

(6) Das Entsorgungsgut aus Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben ist bedarfsgerecht und unter Beachtung der Betriebsvorschriften, mindestens jedoch einmal pro Jahr, abzufahren. Die Stadt kann für jede Anlage, die der Benutzung der öffentlichen Grubenentsorgung unterliegt, die turnusmäßige Entsorgung vorschreiben. Die Bestellung jeder außerturnusmäßigen (zusätzlichen) Abfuhr muss der Eigentümer/ Betreiber bei den von der Stadt bekannt gegebenen Entsorgungsunternehmen selbst veranlassen. Der Nachweis über die Abfuhr ist mit Begleitschein des Unternehmens zu erbringen. Der Entsorgungsnachweis ist auf Verlangen der Stadt jeder Zeit vorzulegen.

(7) Sammelbehälter für Niederschlagswasser (Zisternen) fallen nicht unter die Regelungen des § 12. Die Entleerung/Reinigung dieser Einrichtungen erfolgt nicht im Rahmen der öffentlichen Grubenentsorgung.

§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Auskunftspflicht

(1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen und dazu geeignete technische Mittel und Verfahren (wie zum Beispiel Kanalkamerabefahrungen, Benebelungen o. ä.) anzuwenden. Sie ist befugt, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen vorzunehmen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehinderter Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und es sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden über die anstehende Prüfung zuvor in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt. Das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Die Stadt kann, soweit ein begründeter Verdacht auf nicht sachgerechte Abwassereinleitung oder auf wesentliche technische Mängel der Grundstücksentwässerungsanlage besteht, von den Anschlussberechtigten eine Zustandsanalyse nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (wie u. a. DIN 1986-30, DWA M 143-6, DWA M 149-2) verlangen und gegebenenfalls festgestellte Mängel beseitigen lassen. Über die Mängelbeseitigung ist der Stadt auf Verlangen der Nachweis in geeigneter Form vorzulegen. Die örtliche Kontrolle der Arbeiten zur Mängelbeseitigung durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt selbst bleibt vorbehalten.

(3) Das nach den wasserrechtlichen Vorschriften zu führende Betriebstagebuch für Grundstückskläranlagen einschließlich der Ergebnisse der Eigenüberwachung, ist den Beauftragten der Stadt für Kontrollzwecke auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(4) Die Stadt ist gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3a Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in Verbindung mit § 90 und § 93 Abgabenordnung (AO) berechtigt, Selbstauskünfte über abwassermengen- und abwassergüterrelevante Daten zum Zwecke der Planung und Veranlagung zu erheben.

(5) Die Stadt behält sich vor, Plausibilitätsbetrachtungen zur eingeleiteten Abwassermenge anzustellen. Treten dabei Widersprüche auf, ist der Anschlussberechtigte zur Auskunft und Mitwirkung bei der Aufklärung verpflichtet.

§ 14 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht nach §§ 5 und 8 dieser Satzung zum Anschluss bzw. zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung mit dem Eigentümer ein besonderes Benutzungsverhältnis (Sondervereinbarung) begründen. Das gilt in Verbindung mit § 1 Absatz 4 für Körperschaften des öffentlichen Rechtes und sonstige Andieneer außerhalb des Gebietes der Stadt entsprechend.

(2) Für das Benutzungsverhältnis gemäß Absatz 1 gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Abwassergebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 15 Eigentum an Abwasser

(1) Die Abwässer werden mit der Einleitung in die öffentliche Abwasser-beseitigungseinrichtung Eigentum der Stadt.

(2) Bei der öffentlichen Abwasserentsorgung durch Bedienstete der Stadt aufgefundenen Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 16 Haftung

(1) Die Stadt haftet unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, der sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Anschlusskanals.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet gegenüber der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage schuldhaft verursacht werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Nach §§ 19 Absatz 1 Satz 4 u. 5 ThürKO kann mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(Fortsetzung von Seite 15)

- a) entgegen den Vorschriften des § 7 Absatz 1 bis 3 Abwasser in die öffentliche Abwassereinrichtung einleitet oder seine Melde- bzw. Auskunftspflicht gemäß § 7 Absatz 4 a, c, d und e verletzt,
- b) den Vorschriften über die Anschluss- und Benutzungspflicht (§ 8) zuwiderhandelt,
- c) eine der in § 10 und § 12 festgelegten Genehmigungs- und Vorlagepflichten verletzt oder vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- d) von der Genehmigung nach § 10 oder einer Sondervereinbarung nach § 14 abweicht,
- e) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht gemäß § 11 Absatz 3 bzw. Absatz 13 nach den Regeln der Technik errichtet, betreibt und unterhält,
- f) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht gemäß § 11 Absatz 11 durch die Stadt abnehmen lässt,
- g) die nach § 12 Absatz 3 von der Stadt verlangte Behebung von Baumängeln und Undichtigkeiten nicht vornimmt,
- h) die nach § 12 Absatz 4 verlangte Anpassung bestehender Einleitungen an den Stand der Technik nicht fristgemäß vornimmt,
- i) Eigenwasserversorgungsanlagen, aus deren Betrieb Abwasser anfällt, ohne Anzeige und Freigabe der Stadt nach § 10 Absatz 17 betreibt,
- j) die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 13 Absatz 1 behindert oder den Zugang der Mitarbeiter bzw. Beauftragten der Stadt zwecks Kontrolle nicht zulässt.

§ 18 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Quellenverweise

(1) DIN-Normen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Beuth Verlag GmbH Berlin erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archiviert und gesichert hinterlegt.

(2) Die Herausgabe und der Vertrieb des DWA-Regelwerkes, auf welches in dieser Satzung verwiesen wird, erfolgt durch die DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 18.06.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 25.07.2003 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 26.06.2013
Landeshauptstadt Erfurt

Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 15.05.2013 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 21 Abs. 3 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

SATZUNG -

zur Aufhebung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Güterverkehrszentrum Thüringen (BGS-EWS-GVZ) der Stadt Erfurt vom 20. November 1997 vom 30.05.2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49 ff) und der §§ 2, 7, 12, 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 24.04.2013 (Beschluss-Nr. 1810/11) beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Güterverkehrszentrum Thüringen (BGS-EWS-GVZ) der Stadt Erfurt vom 20. November 1997, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23. November 2007, bekanntgemacht am 30. November 2007 im Amtsblatt, in Kraft getreten am 01. Januar 2008 aufzuheben.

Art. 1 Aufhebung

Die Satzung (BGS-EWS-GVZ) wird mit Ablauf des 31.12.2011 aufgehoben.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 1.1.2012 in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 30.05.2013

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister
(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 17.05.2013 die Satzung genehmigt (§ 2 Abs. 4a Nr. 2 ThürKAG i. V. m. § 118 Abs. 2 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0335/13
der Sitzung des Stadtrates vom 12.06.2013

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT591 „Ehemalige Druckerei Fortschritt“ - Einleitender Aufhebungsbeschluss

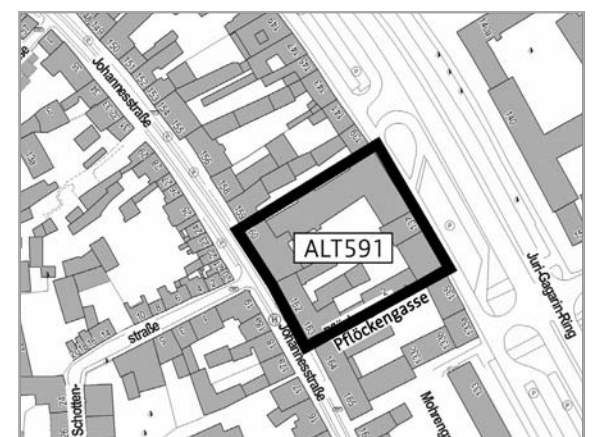
Genauere Fassung:

- 01 Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT591 „Ehemalige Druckerei Fortschritt“ (Anlage 2), rechtsverbindlich seit 11.03.2011, soll gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB das Aufhebungsverfahren eingeleitet werden.
- 02 Der Einleitungsbeschluss für das Aufhebungsverfahren ist gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.
- 03 Die Aufhebung erfolgt gem. § 12 Abs. 6 Satz 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung sowie der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient nur zur allgemeinen Information.

gez. i.V. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 0335/13

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0336/13
der Sitzung des Stadtrates vom 12.06.2013

Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT646 „Wohnquartier Graphisches Viertel“, Billigung des Vorhabenkonzeptes und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Genauere Fassung:

- 01 Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 19.12.2012 für das Vorhaben „Wohnen im Graphischen Viertel“ wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.
- 02 Für das Antragsgrundstück Gemarkung Erfurt, Flur 127, Flurstück 5 soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan ALT646 „Wohnquartier Graphisches Viertel“ aufgestellt werden. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verläuft entlang der Flurstücksgrenzen des o.g. Flurstücks.
Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine attraktive innenstadtnahe Wohnanlage mit Tiefgarage
- Weitestgehender Erhalt der Bestandsgebäude, insbesondere der denkmalgeschützten Bürgerhäuser Johannesstraße 162/163 sowie des ehemaligen Druckereigebäudes Johannesstraße 160
Mit dem Bebauungsplan sollen die Erhaltungs- und Sanierungsziele des Sanierungsgebietes „Altstadt“ EFMO03 gebietsbezogen konkretisiert werden.
- 03 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
- 04 Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.
- 05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Antragsteller (Vorhabenträger) den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens abzuschließen.
- 06 Das Vorhabenkonzept in seiner Fassung von Januar 2013 (Anlage 2) wird in seinen Grundzügen als Vorentwurf gebilligt.
Die denkmalrechtlichen Anforderungen sind im weiteren Planverfahren zu prüfen.
- 07 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorhabenkonzeptes durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.
- 08 Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorentwurf in Form des Vorhabenkonzeptes des Bebauungsplanes ALT646 liegt vom 8. Juli bis 9. August 2013 im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

- Montag und Donnerstag
09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
- Dienstag
09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
- Mittwoch und Freitag
09:00 - 12:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf der Internetplattform der Stadt Erfurt unter www.erfurt.de/ef/de/leben/planen/beteiligung/formell/ oder in der Rubrik Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Startseite der Internetplattform eingesehen werden.

Ziele und Zwecke der Planung:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine attraktive innenstadtnahe Wohnanlage mit Tiefgarage
- Weitestgehender Erhalt der Bestandsgebäude, insbesondere der denkmalgeschützten Bürgerhäuser Johannesstraße 162/163 sowie des ehemaligen Druckereigebäudes Johannesstraße 160

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

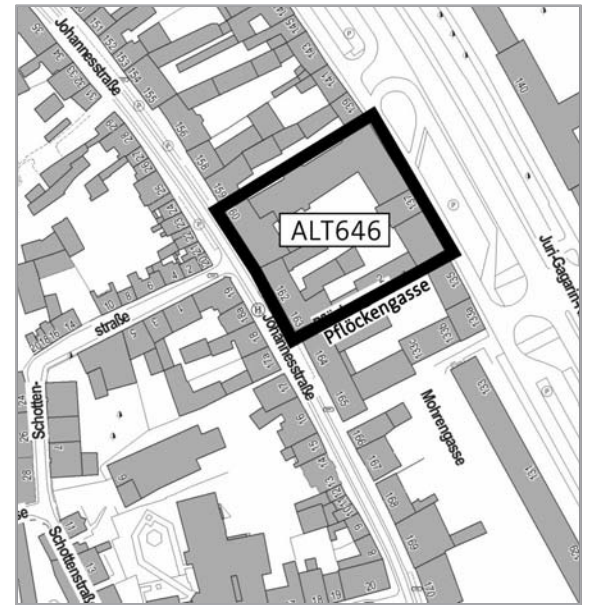
Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. i.V. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 0336/13

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0997/13
der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.06.2013

Antrag auf öffentliche Anhörung zur Erarbeitung einer einheitlichen Entgeltordnung für Elternentgelte in der Kinder-tagesbetreuung in Erfurt

Genauere Fassung:

- Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:
1. Als Beratungsgrundlage zum Diskussionsprozess zur Erarbeitung einer einheitlichen Entgeltordnung für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Erfurt gilt der Entwurf aus der Anlage 1.
 2. In einer ersten öffentlichen Anhörung des Jugendhilfeausschusses werden die einzuladenden Vertreter/-innen gebeten, neben einer grundsätzlichen Einschätzung des Entwurfes auf folgende Fragen einzugehen: Wie stehen Sie zum in der Anlage 1 befindlichen Entwurf, hinsichtlich:
 1. des Einkommensbegriffs
 2. der Bemessung der Elternbeiträge
 3. der Verpflegungsentgelte
 4. dem Verfahren zur Umstellung auf eine neue Entgeltordnung
 3. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.09.2013 folgende Institutionen zur ersten öffentlichen Anhörung samt Entwurf aus und Erläuterung dessen einzuladen:
 - Stadtelternbeirat der Stadt Erfurt, mit der Bitte die Elternbeiräte aller Erfurt Kindertageseinrichtungen zu beteiligen
 - alle Träger der freien Jugendhilfe, die in Erfurt mindestens eine Kindertageseinrichtung betreiben
 - Tagesmütter Erfurt e.V.
 - AG nach § 78 SGB VIII Kindertagesstätten in Erfurt
 - Gewerkschaften

Hinweis:

Die Anlage des Beschlusses ist im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt einsehbar.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**der Offenlegung des Ergebnisses der Liegenschaftsneuvermessung Egstedt**

In der Landeshauptstadt Erfurt, Gemarkung Egstedt, wurde eine Liegenschaftsneuvermessung durchgeführt. Folgende Flurstücke sind von der Liegenschaftsneuvermessung betroffen:

Gemarkung Egstedt

Flur 3, Flurstücke 84/1, 84/3, 122/2, 122/5, 123/1, 124/1 (ehemals 158, 297/124), 125/9 (ehemals 125/3, 128/2, 160, 202, 272/125, 291/126, 294/203), 127/2, 129/3, 129/4, 130, 134/1, 135/4 (ehemals 135/2, 305/129), 137, 138/1, 139/1 (ehemals 139, 296/129), 140, 141, 143, 144, 145, 146/1, 146/2, 147/1, 147/2, 148, 149, 150/1, 151/3, 151/4, 152/1, 153/2, 154, 155, 156, 157, 159/1, 161, 163/1, 164/1, 165, 166/4, 166/5, 167/1, 168/4, 190, 191/1, 191/2, 192/3 (ehemals 192/1), 195/1, 196/3, 199/1, 200/2, 200/3, 206/4, 206/8, 206/9, 287/124, 288/124, 292/126, 293/203

Das Ergebnis der Liegenschaftsneuvermessung (Grenzniederschrift und dazugehörige Skizze, Berichtigung des Liegenschaftskatasters) kann von den Beteiligten **vom 8. Juli bis 7. August 2013**

in der Zeit von

Mo bis Do 08:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr
Fr 08:00-12:00 Uhr

In den Räumen (Katasterauskunft/Kartenvertrieb) des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt eingesehen werden.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung das Ergebnis der Liegenschaftsneuvermessung (Grenzniederschrift und dazugehörige Skizze, Berichtigung des Liegenschaftskatasters) bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsneuvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsneuvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt, Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Erfurt, den 19. Juni 2013

gez. Gerd Müller
Katasterbereichsleiter

Auslegung des Lärmaktionsplanentwurfs Stufe 2

Am 12. Juni 2013 wurde der Entwurf des Lärmaktionsplanes Stufe 2 vom Stadtrat gebilligt. Der Entwurf steht

im Internet unter www.erfurt.de und liegt im Umwelt- und Naturschutzamt, Raum 306, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt sowie im Bauinformativbüro, Erdgeschoss, Löberstraße 34, 99096 Erfurt zu den Öffnungszeiten aus. Einwände oder Bedenken gegen die geplanten Lärminderungsmaßnahmen können bis zum 29.07.2013 per E-Mail an umgebungslaerm@erfurt.de oder direkt an das Umwelt- und Naturschutzamt gesendet werden. Am 3. Juli 2013 um 17:00 Uhr findet im Umwelt- und Naturschutzamt, Raum 302 ein Erörterungstermin zum Lärmaktionsplanentwurf statt. Dazu sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen.

Jörg Lummitsch
amt. Amtsleiter
Umwelt- und Naturschutzamt

BEKANNTMACHUNG**der Jagdgenossenschaft Vieselbach/Wallichen**

Die Mitgliederversammlung am 23. April 2013 war beschlussfähig.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
2. Der Reinertrag wird auf Antrag ausgezahlt

Ansprüche beim Reinertrag sind binnen vier Wochen nach dieser Bekanntmachung beim Vorsteher der Jagdgenossenschaft Vieselbach/Wallichen, A. Kachel, Karl-Marx-Straße 1b, 99098 Erfurt-Vieselbach, schriftlich geltend zu machen. Die Vorlage eines gültigen Eigentumsnachweises ist erforderlich.

Der Vorstand

BEKANNTMACHUNG

Die Jagdgenossenschaft Marbach fasste in der Versammlung am 07.06.2013 folgenden Beschluss: Der Reinertrag wird auf Antrag ausgezahlt. Nicht beantragte Beträge bleiben im Kassenbestand.

Der Vorstand

BEKANNTMACHUNG DES FUNDBÜROS

Das Fundverzeichnis für den Monat Mai 2013 kann an der Infostelle im Rathaus, im Fundbüro, in den Bürgerservicebüros und auf www.erfurt.de/fundverzeichnis eingesehen werden.

Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben) zum Schutze der Fließgewässer und des Grundwassers in der Landeshauptstadt Erfurt vom 19.06.2013

1. Ziel der Richtlinie

2. Gegenstand der Richtlinie
3. Anspruchsberechtigung
4. Verfahren und Abwicklung
5. Prüfung
6. In-Kraft-Treten und Befristung

Anlage: Formular Antragstellung

1. Ziel der Richtlinie

(1) Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird das Erreichen des sogenannten „guten Zustandes“ für alle Fließgewässer als prioritäres Zielstellung definiert (§ 27 WHG: „Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer“). Dort, wo eine sach- und fachgerechte Abwasserentsorgung durch den Anschluss der Grundstücke an einen öffentlichen Kanal bereits gegeben ist, wird im Regelfall dieser „gute Zustand“ auch erreicht. Trotz der konsequenten Umsetzung eines fachlich anspruchsvollen und finanziell aufwendigen; abwasserspezifischen Investitionsprogramms des Entwässerungsbetriebes in den letzten zwanzig Jahren konnte ein flächendeckender Anschluss bisher noch nicht vollständig realisiert. Nach dem aktuellen Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) wird in der Landeshauptstadt Erfurt dieser Zustand frühestens im Jahre 2025 erreicht werden können.

(2) Bis dahin sind die Stadtverwaltung und der Entwässerungsbetrieb auf die gesetzlich geregelte Mitwirkung der Eigentümer abflussloser Gruben (dezentrale Entsorgung) von noch nicht an einen öffentlichen Kanal angeschlossenen Grundstücke angewiesen. Diese sind zum Schutze der Fließgewässer und des Grundwassers gehalten, bis zur Realisierung des kanalseitigen Anschlusses ihres Grundstückes eine abflusslose Abwassersammelgrube als Form der dezentralen Entsorgung eigenverantwortlich sowie sach- und fachgerecht zu betreiben.

(3) Im Einzelfall kann sich aus der sach- und fachgerechten Umsetzung der Zielstellung des Wasserhaushaltsgesetzes für den Eigentümer des betroffenen Grundstückes eine extreme technische und/oder finanzielle Belastung ergeben. Um den Aufwand des Grundstückseigentümers für diese im Interesse der Allgemeinheit erbrachten Leistungen auf ein vertretbares Maß zu begrenzen, wurde diese Richtlinie erlassen.

2. Gegenstand der Richtlinie

(01) Entsteht einem Grundstückseigentümer durch den sach- und fachgerechten Betrieb einer abflusslosen Abwassersammelgrube eine sachliche Unbilligkeit bzw. Härte, kann ihm nach Prüfung und Bestätigung des Anspruches durch die Stadtverwaltung ein in dieser Richtlinie definierter Erlass bewilligt werden.

(02) Hierfür wird die abwasserspezifische finanzielle Belastung pro Einwohner und Jahr herangezogen. Auszugehen ist dabei von einem jährlichen Abwasseranfall von 31 Kubikmeter pro Einwohner und Jahr. Dieser Wert entspricht dem mittleren Anfall an häuslichem Abwasser (ohne gewerbliche Anteile) in der Landeshauptstadt Erfurt (gemäß des Jahresabschlusses 2010 des Entwässerungsbetriebes). Setzt man die Abwassergebühr für **Volleinleiter** (d. h. am öffentlichen Kanal und einer öffentlichen Kläranlage angeschlossene Grundstücke) von 1,99 Euro pro Kubikmeter bezogenen Frischwassers an (gemäß der mit Stadtratsbeschluss vom 24.04.2013 be-

(Fortsetzung von Seite 18)

schlossenen Abwassergebührensatzung), so ergibt sich in der Landeshauptstadt Erfurt eine **durchschnittliche jährliche abwasserspezifische finanzielle Belastung von 61,69 Euro pro Einwohner** für Volleinleiter.

(03) Für Grundstücke, deren Eigentümer infolge des noch fehlenden Kanalanschlusses noch eine Grundstückskläranlage betreiben müssen, gilt gemäß der am 24.04.2013 vom Stadtrat beschlossenen Abwassergebührensatzung eine Beseitigungsgebühr für die per Achse zu entsorgende Menge an Abwasser aus abflusslosen Abwassersammelgruben (14,56 Eur/m³). Somit erhöht sich für **Betreiber von abflusslosen Abwassersammelgruben** die jährliche **abwasserspezifische Belastung pro Einwohner und Jahr** auf den unbillig hohen Betrag von **451,36 Euro**.

(04) Übersteigt das Maß der abwasserspezifischen finanziellen Belastung eine Grenze von **200,00 Euro pro Einwohner und Jahr**, liegt ein Härtefall im Sinne dieser Richtlinie vor.

3. Anspruchsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind die Eigentümer von ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt Erfurt, die noch nicht an der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind und eine abflusslose Abwassersammelgrube betreiben.

(2) Maßgeblich für die Höhe des Erlasses im laufenden Jahr ist die Anzahl der beim Bürgeramt, Abteilung Meldewesen, auf dem Grundstück angemeldeten Bewohner zum Stichtag 01. Januar des Jahres.

4. Verfahren und Abwicklung

Den Antragstellern steht es frei, einen Antrag nach dieser Richtlinie unter Verwendung des dieser Richtlinie als Anlage beigefügten Formulars an die Stadtverwaltung zu stellen. Im übrigen erfolgt die Anspruchsprüfung von Amts wegen.

5. Prüfung

1) Das zuständige Fachamt teilt dem Antragsteller formlos mit, ob und in welcher Höhe eine Berücksichtigung nach dieser Förderrichtlinie möglich ist. Bei unvollständigen Angaben können vom zuständigen Fachamt ergänzende Angaben und Unterlagen abgefordert werden.

(2) Die Landeshauptstadt behält sich vor, die im Zusammenhang mit dem Antrag gemachten Angaben oder vorgelegten Unterlagen gegebenenfalls durch (vorher anzukündigende) Ortsbegehungen zu überprüfen.

6. In-Kraft-Treten / Befristung

(1) Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

(2) Die Richtlinie ist befristet bis zum 31. Dezember 2015. Über eine eventuelle Fortführung entscheidet der Stadtrat zu gegebener Zeit.

ausgefertigt:
Erfurt, 19.06.2013

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. i. V. T. Thierbach
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister



Tiefbau- und Verkehrsamt
Abt. Haushalt/Beiträge

Antrag auf Bezuschussung gemäß der "Richtlinie zur Härtefallregelung bei der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung (Grundstücke mit abflusslosen Gruben) zum Schutze der Fließgewässer und des Grundwassers in der Landeshauptstadt Erfurt"

Antragsteller/Abwasserkunde
Name, Vorname _____ Kunden-Nummer _____

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) _____

Für das Grundstück

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) _____

Flur	Flurstück	Gemarkung
------	-----------	-----------

wird hiermit für das Jahr _____ ein Zuschuss gemäß der im Betreff näher bezeichneten, vom Stadtrat am 24.04.2013 beschlossenen Richtlinie beantragt.

Ich bestätige, dass eine Baugenehmigung zur Nutzung des Grundstückes zu Dauerwohnzwecken vorliegt und das o. a. Grundstück ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird.

Zum 01. Januar des Abrechnungszeitraumes waren für das o. a. Grundstück _____ Personen beim Bürgeramt der Stadtverwaltung Erfurt amtlich gemeldet.

Gemäß dem Bescheid des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt wurden XXX,XX Euro als Beseitigungsgebühr für die per-Achse-Entsorgung des _____ in der grundstücksbezogenen abflusslosen Abwassersammelgrube veranlagt.

Ich bitte darum, die Anspruchsberechtigung für eine Bezuschussung gemäß der im Betreff benannten Richtlinie zu prüfen.

Im Falle der Berechtigung wird um Überweisung des Zuschusses auf das nachfolgend benannte Konto gebeten:

Geldinstitut _____	Bankleitzahl _____
Kontoinhaber _____	Konto-Nummer _____

Unterschrift des Abwasserkunden _____ Datum _____

Anlage

- Kopie des Bescheides des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt

Siegedruckanschrift: Tel. 0361 655-3111 Fax 0361 655-3119	Hausanschrift: Steinplatz 1, 99085 Erfurt Stadtbahn 1, 5	Postanschrift: Stadtverwaltung Erfurt, Amt 66 99111 Erfurt	Online: E-Mail: verwaltung.tiefb-verkehr@erfurt.de Internet: www.erfurt.de
--	---	---	--

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Stellenangebote

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für den Erfurter Sportbetrieb zum frühestmöglichen Termin eine/n

1 Fachkraft für Betriebstechnik

Aufgabenschwerpunkte:

1. Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten der festen und mobilen elektrischen/elektronischen Betriebsanlagen des ESB im Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz
2. Kontinuierliche Überprüfung ortsveränderlicher und ortsfester elektrischer Geräte und Anlagen
3. Durchführung von Kleinreparaturen
4. Unterstützung von Sport- und kommerziellen Veranstaltungen

Sie bieten:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Elektriker/in der Betriebstechnik
- Führerschein der Klasse B
- Konzessionsbefähigung für die Stadtwerke
- Sachkundenachweis der technischen Regeln Elektroinstallation (TREI)
- Schaltberechtigung bis 30 KV
- Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden und Feiertagen
- Engagement, Flexibilität, Höflichkeit

Bewertung: E 7 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 u. Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 10.07.2013

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage www.erfurt.de/ausschreibungen

Bau-, Dienst- und Lieferleistungen

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Böhm, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1283; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

1. LEISTUNGSaufTRAG – ÖAL 386/13-67

Erneuerung des Fahrzeugbestandes in den Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt

Abschluss von Kilometerleasingverträgen für 18 Transporter

Leistungszeitraum: 08. KW 2014 bis 07. KW 2018

➔ **Webcode:** ef116613

2. LEISTUNGSaufTRAG – ÖAL 387/13-67

Erneuerung des Fahrzeugbestandes in den Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt

Abschluss von Kilometerleasingverträgen für 8 Kleinlieferwagen

Leistungszeitraum: 08. KW 2014 bis 07. KW 2018

➔ **Webcode:** ef116629

3. LEISTUNGSaufTRAG – ÖAL 416/13-40

Staatliche Berufsbildende Schule 7, Binderslebener Landstraße 162

Beschaffung von 20 Stück Apple iMac 27“, Lieferung und Installation der PC-Technik

Leistungszeitraum: 35. KW 2013

➔ **Webcode:** ef116693

4. BAUAufTRAG – ÖAB 438/13-93

Leichtathletikhalle Erfurt, Johann-Sebastian-Bach-Str. 2, 99096 Erfurt

Erneuerung des Kunststoffbelages

Ausführungsfrist: 37. KW 2013 - 44. KW 2013

➔ **Webcode:** ef116724

5. BAUAufTRAG – ÖAB 437/13-67

Stadtpark Erfurt, Sanierung Spielplatz

Landschaftsbauarbeiten

Ausführungsfrist: 39. KW 2013 – 47. KW 2013

➔ **Webcode:** ef116745

6. BAUAufTRAG – ÖAB 451/13-23

Kindertagesstätte 13, Clausewitzstraße 27, 99099 Erfurt

Schlosserarbeiten

Ausführungsfrist: 34. KW 2013 bis 26. KW 2014 in 2 Abschnitten

➔ **Webcode:** ef116750

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen erhalten Sie unter

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen sowie bei der Eingabe des jeweiligen Webcodes in die Suchmaske auf

➔ www.erfurt.de

Ende der Ausschreibungen

Bürgersprechstunde

Die Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen, Silvia Liebaug, hält am Dienstag, dem 2., 16. und 30. Juli an ihrem Dienstsitz in Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt, Bürgersprechstunden jeweils ab 9 Uhr ab. Um Wartezeiten zu vermeiden, wird gebeten, sich vorher anzumelden. Telefon: 0361 3771871.

Informationstag zur Eigenversorgung mit Energie

Unter dem Thema „Eigenversorgung mit erneuerbaren Energien als unternehmerische Handlungsoption“ findet am 9. Juli im Haus Dacheröden ein Informationstag statt. Dieser wird organisiert von der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) in Zusammenarbeit mit der Stadt Erfurt

Angesichts steigender Strompreise denken immer mehr Unternehmen darüber nach, sich mittels Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), Wind- und Photovoltaik-Kraftwerken selbst zu versorgen und können damit im Idealfall bis zu 50 Prozent Kosten sparen. Selbst erzeugter und vor Ort genutzter Strom ist von EEG-Umlage, Netzegebühren und Stromsteuer befreit.

Einer Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) zufolge haben bereits 13 Prozent aller deutschen Unternehmen eine eigene Stromversorgung aufgebaut, weitere 16 Prozent planen dies.

Solar- und Windenergie ist in diesem Zusammenhang für Unternehmen interessant, da zum Beispiel die Kosten für selbst produzierten Solarstrom oft schon deutlich unter dem Preis für Gewerbestrom aus dem Netz liegen.

Diesen Themen widmet sich der Informationstag. Anhand praktischer Beispiele werden Alternativen zur konventionellen Energieversorgung gezeigt und ein Ausblick auf zukünftige technische Lösungen vorgestellt.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei. Da die räumlichen Kapazitäten begrenzt sind, ist die Teilnehmerzahl auf 100 begrenzt. Über die Teilnahme an der Veranstaltung entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen.

➔ www.thega.de/eigenversorgung

Bürgerkommune Erfurt vernetzt – Zwischenstand und Vorausblick

Im Rahmen der „Arena der Zukunft 2013 – Stadt selber machen“ und in Verbindung mit der Böll-Ausstellung „Hands on Urbanism“ soll zum ersten Mal das mit einem der Zukunftspreise der Stadt Erfurt für 2012 prämierte neuartige „Demokratiemodell für Erfurt“ einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt und kritisch diskutiert werden.

Die Bürgerkommune steht für eine Kommune, in der sich die Bürgerinnen und Bürger als Teilhaber am Gemeinwesen verstehen und sie sich für die Entwicklung ihrer Stadt interessieren sowie einsetzen. Ziel ist damit die „Demokratie vor der Haustür“ zu fördern und eine neuartige Bürgerbeteiligungskonzeption zu diskutieren, die sowohl von der Stadtpolitik, als auch in der Bürgerschaft selbst umgesetzt werden könnte, z. B. mit der Gründung eines Erfurter Bürgernetzwerkes.

An ein Einführungsreferat zu neuen Wegen der Bürgerbeteiligung in Potsdam knüpft eine Podiumsdiskussion an. Am Nachmittag wird das Thema von den Teilnehmern in drei parallelen Workshops zu den Themen, „Was erwarte ich von einer Bürgerbeteiligung?“, „Erfolgreiche

(Fortsetzung von Seite 20)

Netzwerkarbeit – Welchen Weg gehen wir? und „Von der Stadteilkultur zur neuen Stadtkultur“ vertieft und die Ergebnisse in einem Abschlussplenum zusammengetragen.

Die Veranstalter freuen sich auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ihre kritischen Beiträge.

Zeit: 6. Juli 2013, von 10:00 bis 16:00 Uhr

Ort: Haus Dacheröden, Anger 37/38

Vortrag, Podiumsdiskussion und Workshops

Um Anmeldung wird gebeten: Tel. 0361 5550340 oder

➔ bund.erfurt@bund.net

Übungsplatz nicht betreten

Der Standortübungsplatz der Bundeswehr am Drosselberg wird immer wieder von Wanderern und Radfahrern widerrechtlich betreten bzw. befahren. Regelmäßig weist die Bundeswehr u. a. auch im Erfurter Amtsblatt darauf hin, dass unbefugtes Betreten nicht nur untersagt, sondern zugleich gefährlich ist. Nachweislich befinden sich in diesem Gelände Munitionsteile und Sprengmittel, die durch Erosion an die Oberfläche gelangen.

Zudem wurde festgestellt, dass Wanderer mit altem Kartenmaterial unterwegs sind, in dem der Wanderweg fälschlicherweise mitten durch das Sperrgebiet des Standortübungsplatzes führt. Alle Wanderer und Radfahrer werden in diesem Zusammenhang gebeten, sich auf neuen, aktualisierten Karten über den Verlauf des Wanderweges zu informieren.

Bald neue Öffnungszeiten im Haus der sozialen Dienste

Das Amt für Soziales und Gesundheit im Haus der sozialen Dienste, Juri-Gagarin-Ring 150, hat ab dem 1. August neue Sprech- und Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Do, Fr 08:30 bis 11:30 Uhr
Di 08:30 bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 17:30 Uhr

Dabei ist zu beachten, dass die Mitarbeiter Gleitzeit haben und am sichersten während der Sprechzeiten zu erreichen sind. Außerhalb dieser Zeiten sind Vorsprachen nach Terminvereinbarung jederzeit möglich.

Im Bereich der Abteilung Gesundheit gibt es eingeschränkte bzw. abweichende Öffnungszeiten:

Mütterberatung Mo 13:30 - 17:00 Uhr,
Di u. Mi jeweils 09:00 - 11:30 Uhr

Gesundheitsausweise nur Di und Do

Impfungen/Reiseberatung nur Mo, Di ab 13:30 Uhr und Freitag

HIV und STD Beratung nur Donnerstag

Beratungsstelle für Geschwulst- u. chronisch Kranke nur Di, Mi und Do

Beratungsstelle Di 14:30 - 17:30 und

Sport/Bewegung Fr 09:30 - 11:30 Uhr

Kontakt- u. Informationsstelle

für Selbsthilfegruppen (KISS) nur Dienstag und Freitag
Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst Di 13:30 - 17:30 Uhr

Die Sprechzeiten in der Außenstelle Berliner Straße 26 (Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, Desinfektion/Kopflausbehandlung und Betreuungsstelle) gelten unverändert weiter.

Gespräche zum Integrierten Teilhabeplan

Die Regionale Steuergruppe der Modellregion Erfurt zum Integrierten Teilhabeplan lädt am 10. Juli von 17:00 bis 19:00 Uhr Betroffene und Interessierte zu einer sommerlichen Informationsveranstaltung ein. Diese findet auf dem Gelände des CJD, Donaustraße 2, statt

Die Einladung richtet sich an:

- ITP Interessierte, ITP Erfahrene und ITP Versierte,
- Angehörige und Bezugspersonen,
- Ehrenamtliche und Professionelle,
- Rehabilitationsträger und gesetzliche Betreuer,
- verantwortliche Ärzte, Therapeuten, Sozialarbeiter u.a. aus Erfurter Kliniken und Niederlassungen,
- Mitglieder aus Selbsthilfegruppen und Vereinen,
- Ratsuchende

Die Moderation der Veranstaltung übernimmt Wolf-

Blick in die Tiefen des Thüringer Beckens

Die Bohrung ist Herzstück des Verbundprojekts „Integrierte Fluidodynamik in Sedimentbecken - Influids“, das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und dem Freistaat Thüringen gefördert wird. Dabei untersuchen Jenaer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einem strategischen Bündnis aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Landes- und Bundesbehörden sowie regionalen Unternehmen die oberflächennahen und tiefen Flüssigkeitsströme im Thüringer Becken.

Dass sich die Forscher dafür ausgerechnet einen Platz in Erfurt ausgesucht haben, ist kein Zufall: Erfurt liegt im Zentrum des Thüringer Beckens, wo die vollständige Sedimentabfolge durchbohrt werden kann. „Außerdem treffen wir hier genau auf die regionale Grundwasserfließrichtung“, so Projektsprecher Prof. Dr. Kai Uwe Totsche.

In mehreren Etappen wird der Bohrer die Sedimentschichten des Thüringer Beckens durchbohren. In 310, 520 und in mehr als 800 Metern Tiefe wird er einen Zwischenstopp einlegen: „Dort befinden sich die wesentlichen wasserführenden Schichten, die Aquifere“, erklärt Totsche. Hier werden die Wissenschaftler Grundwasserproben entnehmen und abschnittsweise geophysikalische Messungen im Bohrloch durchführen.

„Davon erhoffen wir uns neue Erkenntnisse zu Grundwasserströmen, zum Temperaturverlauf in der Tiefe und zu mikrobiellen Bestandteilen - dem Leben im Untergrund“, erläutert Projektleiterin Prof. Dr. Nina Kukowska. Darüber hinaus werden die Forscher aus verschiedenen Tiefen Bohrkern gewinnen, um Einblick in die geologische Entwicklung des Thüringer Beckens zu erhalten.

Bei der Planung der Bohrarbeiten wurde auf die Einhaltung umfangreicher rechtlicher Rahmenbedingungen

geachtet. Die Bohrung wurde vom Thüringer Landesbergamt, weiteren Fachbehörden und der Stadt Erfurt geprüft und genehmigt. Wichtig waren hierbei die geologischen Gegebenheiten, die technische Durchführung der Bohrung, Natur- und Lärmschutz sowie Trinkwassersicherheit.

- Ablauf
- 17:00 Uhr Auftakt mit der Tanzgruppe der Lebenshilfe einstudiert in der Tagesförderung
 - 17:10 Uhr Begrüßung durch die Bürgermeisterin und Beigeordnete in der Landeshauptstadt Erfurt, Frau Tamara Thierbach
 - 17:15 Uhr Umsetzung des ITP in Thüringen aus Sicht des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referatsleiter Soziales, Herrn Rainer Ulrich

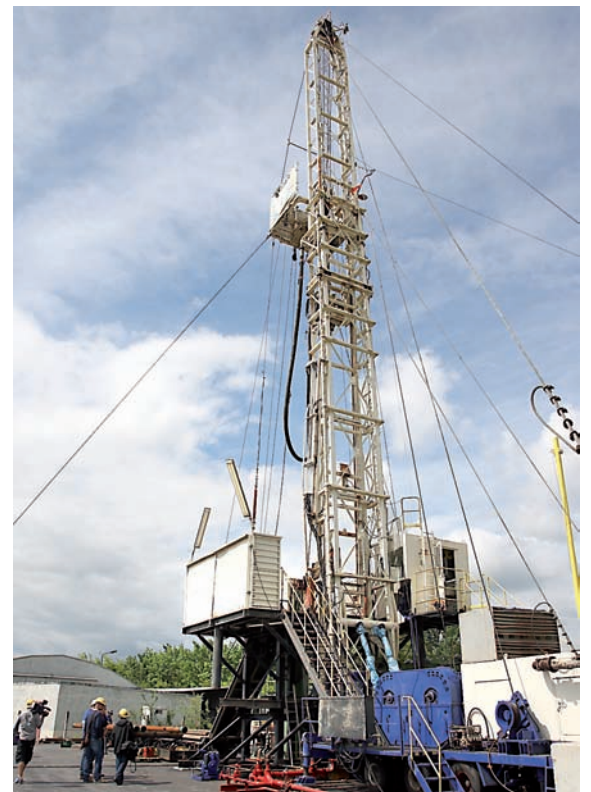
Anschließend moderierter Akteursaustausch mit Frau Thierbach, Herrn Ulrich und Frau Jacqueline Adloff, Projektverantwortliche ITP der Stadt Erfurt

- 17:30 Uhr Rückblende zu Erfahrungen mit dem ITP von Betroffenen und Bezugsbetreuern verschiedener Erfurter Leistungserbringer
- 17:40 Uhr Musik von den „Rockenden Ohrenscherzen“ einstudiert im Therapie und Förderzentrum der AWO
- 17:45 Uhr Mit Lust und Freude geht es zu den vielfältigen aufgebauten Informations- und Schautafeln aller Projektpartner mit einem umfangreichen Angebot an individuellen Gesprächen, dazu weiter viel Musik der „Rockenden Ohrenscherzen“.

geachtet. Die Bohrung wurde vom Thüringer Landesbergamt, weiteren Fachbehörden und der Stadt Erfurt geprüft und genehmigt. Wichtig waren hierbei die geologischen Gegebenheiten, die technische Durchführung der Bohrung, Natur- und Lärmschutz sowie Trinkwassersicherheit.

Am 13. Juli lädt das Influids-Team von 11 bis 16 Uhr zu einem „Tag der offenen Bohrung“ ein: Dann haben alle geologisch Interessierten die Gelegenheit, sich selbst einen Eindruck über die Forschungsarbeiten vor Ort zu verschaffen. Anmeldung: Frau Habisreuther

➔ influids@uni-jena.de



DIE STADTVERWALTUNG ERFURT INFORMIERT:

Zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen der Zustandserfassung und Bewertung aller Straßen, Wege und Plätze.

Die Landeshauptstadt Erfurt erfasst und bewertet seit Oktober 2012 das Vermögen aller Infrastrukturanlagen. Dazu gehören alle Straßen, Wege und Plätze, Ingenieurbauwerke, Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtungsanlagen, wasserwirtschaftliche Anlagen und vieles mehr. Diese Vermögenserfassung und -bewertung bildet eine der wesentlichen Grundlagen für die Einführung des neuen Finanzwesens in der Landeshauptstadt Erfurt. Der Stadtrat hat zwischenzeitlich die Einführung der Doppik ausgesetzt, dennoch werden die begonnenen Projekte weitergeführt und auch abgeschlossen.

Zur Vermögenserfassung und anschließenden Vermögensbewertung wird der Zustand der Straße unter anderem auch mit Fotos dokumentiert. Dies erfolgt vom Messfahrzeug aus in alle vier Richtungen. Ohne Absicht, also systemimmanent werden dabei auch personenbe-

zogene Informationen aufgenommen, die aber weder für die Straßenbewertung erforderlich sind, noch für andere Zwecke Verwendung finden werden. Die Seitenkameras des Messfahrzeuges sind so positioniert, dass sie den Seitenraum der Straße dokumentieren. Bei Straßen unter 6 m Breite (zwischen den Grundstücksgrenzen) werden von den Kameras aber überwiegend an die Straße angrenzende Grundstücke dokumentiert und weniger Informationen zum Zustand der Straße. Seit Beginn der Messungen im Jahr 2013 wurden die Seitenkameras in diesen schmalen Straßen deaktiviert und somit bereits die personenbezogene Datenerhebung auf das technische Minimum reduziert.

Haben Sie Bedenken, dass Teile Ihres Grundstücks bei der Befahrung mit erfasst wurden?

Sie können Widerspruch gegen die Erfassung Ihrer Grundstücksdaten einlegen, wenn Sie Eigentümer des Objektes sind. Teilen Sie uns bitte mit, um welches Grundstück es sich handelt. Die entlang dieser Grundstücksgrenze eventuell erhobenen personenbezogenen Daten werden dann durch das Tiefbau- und Verkehrsamt, Abteilung Straße/Brücke, Steinplatz 1, 99085 Erfurt gelöscht. Gern können Sie dazu auch nachstehendes Formular verwenden.

Auch ohne diesen Antrag unterliegen personenbezogene Daten, die zusammen mit der Zustandserfassung der Straßen unbeabsichtigt erhoben werden, einer strengen Kontrolle. Alle Bildaufnahmen werden ausschließlich nur im Zusammenhang mit der Zustandserfassung der Straßen verwendet. Eine weitergehende Verwendung für andere hier nicht beschriebene dienstliche Zwecke der Stadtverwaltung Erfurt ist ausgeschlossen! Eine Veröffentlichung der Bildaufnahmen erfolgt nur nach vollständiger Entfernung aller personenbezogenen Informationen durch „Auspixeln“ oder „Radieren“ der entsprechenden Stellen mit einem Fotobearbeitungsprogramm und nur zu dienstlichen Zwecken der Stadtverwaltung Erfurt. ■



Tiefbau- und Verkehrsamt

Abteilung Straße/Brücke



Antrag auf Löschung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Zustandserfassung der Straßen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt

1. Antragsteller

Name, Vorname des Eigentümers/Bevollmächtigten

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

2. Objekt

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Hiermit bestätige ich, der Eigentümer des oben genannten Grundstückes zu sein und bitte darum, die zufällig und unbeabsichtigt aufgenommenen Daten meines Grundstückes aus der Zustandsdokumentation der Straßen zu löschen.

Unterschrift

Datum

Alles im Fluss

Erfurter Entwässerungsbetrieb feiert 20-jähriges Bestehen

Auf den ersten Blick ist das Thema „Abwasser“, ist die Stadtentwässerung nicht unbedingt eines, mit dem man sich gern beschäftigt. Allein schon der Begriff weckt eher negative Assoziationen und was mit den Abwässern passiert, ist wenig präsent. Entweder verschwinden die entwässerungsrelevante Anlagen, wie das kilometerlange, weit verästelte Kanalnetze, unter der Erde, oder aber sie entstehen, wie die technologisch anspruchsvollen Anlagen der Abwasserbehandlung, vor den Toren der Städte.

Mitte Juni sah das anders aus, da feierte der Erfurter Entwässerungsbetrieb im Erfurter Rathausfestsaal sein 20-jähriges Bestehen und blicke auf eine überaus erfolgreiche Geschichte zurück, die weit über 100 Jahre zurückreicht: Mit dem Bau von umfangreichen Kanalnetzen und der Entwicklung geeigneter Verfahren der Abwasserbehandlung wurden Ende des 19., Anfangs des 20. Jahrhunderts die grundlegenden Voraussetzungen für die Entstehung und Entwicklung prosperierender Großstädte geschaffen – so auch in Erfurt.

Der Bau des städtischen Kanalnetzes begann Ende des 19. Jahrhunderts. Die erste Erfurter Kläranlage in der Riethstraße nahm als eine der ersten Anlagen in Deutschland bereits 1910 ihren Betrieb auf und erlebte in den Folgejahren einen schnellen technologischen Ausbau mit der biologischen Abwasserbehandlung, der Klärschlammfaulanlage sowie der Klärgasgewinnung

und -verwertung. Damit kann Erfurt mit Stolz auf eine lange und im deutschlandweiten Vergleich überdurchschnittlich innovative Tradition der Stadtentwässerung verweisen.

Im letzten Abschnitt dieser Tradition ist die Gründung des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt verortet. Er wurde 1993 als kommunaler Eigenbetrieb gegründet – eine richtige Entscheidung. Der ausschließlich aus Abwassergebühren gespeiste Haushalt des Betriebes belastet nicht den städtischen Haushalt. Und die nach strikten Vorgaben der Kommunalabgabeverordnung maximal kostendeckend kalkulierte Abwassergebühr gewährt eine größtmögliche Transparenz über die zweckgebundene Verwendung der Abwassergebühren. Andererseits sichert die unmittelbare Einbindung des Eigenbetriebes in die Stadtverwaltung den Einfluss und die Kontrolle durch den Stadtrat.

Der Entwässerungsbetrieb ist ein gesundes städtisches Unternehmen und die Mitarbeiter leisten eine Arbeit, die existentiell für das Gedeihen der Landeshauptstadt ist – eine geordnete Abwasserentsorgung, bei der alles „im Fluss“ ist, an 365 Tagen im Jahr. Davon überzeugen kann man sich bei kostenlosen Führungen durch das Klärwerk. Sie sind ab einem Alter von 11 Jahren und für Gruppen mit bis zu 30 Personen nach verbindlicher Voranmeldung möglich: Telefon 0361 655-3700.

Bürgerreise nach Mainz



Anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der Städtepartnerschaft zwischen Mainz und Erfurt bieten die Stadtverwaltungen der beiden Städte in Kooperation mit einem Reiseveranstalter zwei Bürgerreisen an. Eine führt die Mainzer nach Erfurt, die andere richtet sich an Erfurter, die die Partnerstadt Mainz kennenlernen möchten. Die dreitägige Bürgerreise findet vom 30. August bis 1. September statt. Für einen Festpreis von 229 Euro erwartet die Teilnehmer eine Stadtführung, eine Führung und Verkostung in der Sektkellerei Kupferberg, ein Besuch des Gutenberg-Museums, ein Besuch der Sendung ZDF-Fernsehgarten und ein Empfang beim Mainzer Oberbürgermeister. Einige Restplätze für diese Reise sind noch zu haben! Weitere Informationen und die Reiseunterlagen sind erhältlich in der Abteilung Protokoll und Internationale Verbindungen per Telefon: 0361 655-1023 oder per Mail:

▪ [✉ protokoll@erfurt.de](mailto:protokoll@erfurt.de) ▪

Zum Arbeitsbesuch in Haifa und Jerusalem

Außer viel Sonne und tropischer Hitze brachte Andreas Bausewein beachtliche Anstöße für die weitere Zusammenarbeit zwischen Haifa, Israels Perle am Mittelmeer, und der Thüringer Landeshauptstadt Erfurt mit. Eines der Hauptanliegen des Besuches vom 7. bis 14. Juni war die Eröffnung der Erfurter Ausstellung zum mittelalterlichen jüdischen Erbe im Zusammenhang der Bewerbung um die Aufnahme in die Unesco-Weltkulturerbestliste. Nachdem die Ausstellung bereits an Universitäten in Jerusalem und Beer Sheva gezeigt wurde, ist sie jetzt im Kriger Zentrum in Haifa zu sehen.

Im Reisegepäck hatte Bausewein mehrere Kontaktwünsche. So übergab er ein offizielles Schreiben des Präsidenten der Universität Erfurt, Prof. Kai Brodersen, mit Vertragsentwurf, um die bereits länger währenden gegenseitigen Bestrebungen um Zusammenarbeit in Studium und Lehre konkret zu untersetzen. Darüber hinaus wird auch dem Ansinnen des Albert-Schweitzer-Gymnasiums von Haifaer Seite entsprochen, Beziehungen zu einer gleichgelagerten Schule aufzubauen.

Breiten Raum nahm die Diskussion zur Zusammenarbeit beider Städte auf dem Gebiet der Abfallentsorgung ein. Haifa muss aktuell über ein neues Müllmanagement entscheiden, das die Bedürfnisse der Kommune und des nachhaltigen Umweltschutzes in Einklang bringt. In allernächster Zeit wird es zu Expertenaustauschen kommen. Seitens des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten werden momentan die Möglichkeiten der Unterstützung durch die EU geprüft. Auch eine Be-

teiligung der Stadt Mainz, gleichfalls mit Haifa partnerschaftlich verbunden, wird für das anspruchsvolle Projekt angestrebt.

Beeindruckt zeigte sich die Erfurter Delegation von der Großbaustelle Multifunktionsarena, in der beide Clubs der Stadt – „Maccabi“ und „Hapoel“ – ihre Heimspiele austragen, aber natürlich auch Konzerte und andere Großveranstaltungen stattfinden werden.

Nicht minder begeisterte das Treffen mit Wirtschaftsexperten im High Tech Park Haifa und insbesondere dem Team des „hiCenter“, einem Inkubator für Start-up-Unternehmen. Hier wurde ein baldiger Erfahrungsaustausch vereinbart.

Und auf dem Gebiet der Stadtplanung sollen Fachleute beider Städte über Konzepte beraten, die Städte zu verjüngen, indem diese für junge Erwachsene attraktiv gestaltet werden. Hieran ist vor allem Haifa stark interessiert und hat auch schon einigen Vorlauf. Mit einer Stippvisite im alten Haifaer Hafenviertel und damit der Vorstellung eines zur Zeit laufenden Stadtentwicklungsprojektes schloss der Arbeitsbesuch der Erfurter Delegation in Haifa ab. Hier wird Altbausubstanz, zum Teil Lager- und Geschäftshäuser aus der britischen Mandatszeit, umgebaut zu Hörsälen, Seminarräumen und dringend benötigtem studentischem Wohnraum. Allein an der Universität Haifa und der technischen Universität „Technion“ sind fast 30.000 Studenten immatrikuliert. Der zweite Teil der Israel-Visite war Jerusalem gewidmet. Hier besichtigten Andreas Bausewein und Delega-

tion die Holocaustgedenkstätte Yad Vashem. Zudem besuchte Erfurts OB das israelische Parlament, die Knesset. Auch hatte er ein ausführliches Gespräch im Willy-Brandt-Center, einer ambitionierten Begegnungsstätte, die sich der Vermittlung zwischen Juden und Palästinensern durch gemeinsame Projektarbeit verschrieben hat. Möglichkeiten der Einbeziehung von Haifaer und Erfurter Jugendlichen wurden dabei auch erörtert. ■



Bewegender Moment: Oberbürgermeister Andreas Bausewein legt in der Gedenkstätte Yad Vashem einen Kranz nieder.

Thüringer Bibliothekspreis 2013 geht nach Erfurt

Die Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt erhält in diesem Jahr den Thüringer Bibliothekspreis, der zum elften Mal von der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen und dem Landesverband Thüringen im Deutschen Bibliotheksverband ausgelobt wurde. Der Preis ist mit 10.000 Euro dotiert. „Die Nachricht kam dann doch überraschend, hat uns daher um so mehr erfreut“, so der Direktor der Bibliothek, Dr. Eberhard Kusber. Für ihn sei der Preis der Beleg und Anerkennung dafür, dass sein Team in den vergangenen Jahren neue Wege beschritten hat, die die Intentionen der Leser treffen.

Die Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt überzeugt vor allem mit ihren seit Jahren gepflegten und ihren neu ins Leben gerufenen Kooperationen, mit denen sie bibliothekarische Angebote fest im Leben der Landeshauptstadt verankern konnte. Die Jury stimmte darin überein, dass es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bibliothek gelungen ist, mit viel Schwung das eigene Profil rund um das Buch und die Neuen Medien in dem dichten Bildungsnetzwerk Erfurts auszubauen. Die Bibliothek sei Bildungs- und Erlebnisort für alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig vom Alter, der sozialen oder kulturellen Herkunft, besonders für Kinder und Jugendliche, biete aber auch Services für immobile Seniorinnen und Senioren.

Hervorzuheben sei die aktive und ideenreiche Öffentlichkeitsarbeit sowie das enge Zusammenspiel der Stadt- und Regionalbibliothek mit allen ihren Partnern in Politik, Kultur, Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft vor Ort. Der Bibliothekspreis 2013 wird am 16. Oktober 2013 auf dem Thüringer Bibliothekstag in Weimar übergeben. Und wofür soll das Preisgeld ausgegeben werden? „Wir benötigen dringend ein zeitgemäßes Leitsystem, damit die Nutzer auch finden, was sie suchen, ob vor Ort in den einzelnen Bibliothekseinrichtungen, über das Internet oder als App. Das Ideal wäre: Der Interessierte gibt einen Suchbegriff ein und dann wird ihm möglichst genau angezeigt, wo das Gesuchte zu finden ist. Mal sehen, ob die 10.000 Euro dafür ausreichen“, meint Dr. Kusber.

tem, damit die Nutzer auch finden, was sie suchen, ob vor Ort in den einzelnen Bibliothekseinrichtungen, über das Internet oder als App. Das Ideal wäre: Der Interessierte gibt einen Suchbegriff ein und dann wird ihm möglichst genau angezeigt, wo das Gesuchte zu finden ist. Mal sehen, ob die 10.000 Euro dafür ausreichen“, meint Dr. Kusber.

➔ www.bibliothek.erfurt.de



Neue Medien sind auch aus den Regalen der Stadt- und Regionalbibliothek nicht mehr wegzudenken.

Aktuelle Kurse in der Volkshochschule

Sommersprachkurse Englisch und Spanisch

Die Sommerakademie der VHS Erfurt hat auch in diesem Sommer wieder erstklassige Sprachkurse im Angebot. Von kompetenten Sprachlehrern wird Ihnen in kurzer Zeit das nötige sprachliche Rüstzeug an die Hand gegeben, um das nächste Zusammentreffen mit dem Fremdsprachensprecher zu meistern. Sie werden einen sehr kurzweiligen und kommunikativen Sprachunterricht erleben. Der Fokus liegt auf dem Sprechen und dem Hörverstehen. Es soll ein angemessen großer Wortschatz erworben werden, der es Ihnen ermöglicht, die meisten alltäglichen Gesprächssituationen erfolgreich zu bestehen.

Kursnummer: Englisch: H46010

Spanisch: H42205

Beginn: Montag, 15.07.2013,
17:00 Uhr bis 19:15 Uhr

Dauer: 3 Wochen, Mo/Di/Mi/Do

Ort: VHS

Gebühr: 144,00 Euro, ermäßigt: 115,20 Euro

Dozent: Englisch: Rolf Noglik

Spanisch: Enrique Bayes

Ferienangebot: Ein Ball - Eine Welt

Das Thema des Ferienangebots ist eine Welt in Verbindung mit interkulturellen, kreativen und sportlichen Aspekten von Fußball. Globales Lernen und Fair Play-Fußball sind die zentralen Elemente der beiden Projektwochen. Daneben kommen eine Vielzahl weiterer Elemente (Musik, Tanz etc.) zum Einsatz. Während des Projektes sollen Kinder und Jugendliche mit dem Geist des Fußballs, der die Menschen verbindet, angesteckt

werden. Die Teilnehmer erhalten ein Zertifikat.

Kursnummer: H10149 (15. bis 26. Juli 2013)

H10150 (12. bis 23. August 2013)

Beginn: 15.07.2013, 09:00 Uhr (12- bis 14-Jährige)
12.08.2013, 09:00 Uhr (15- bis 18-Jährige)

Dauer: 2 Wochen (jeweils Montag bis Freitag)

Ort: VHS und Stadtgebiet

Gebühr: Teilnahme ist kostenfrei

Dozenten: Andrew Aris und andere

Sommer - Sonne - Kunstwerkstatt

Malen und Zeichnen mit verschiedenen Materialien, Collagen kreieren, Drucken in verschiedenen Techniken - jeden Tag gibt es in der Erfurter Malschule etwas Neues zum Ausprobieren! Die Teilnehmer durchlaufen in einer Woche mehrere Werkstätten und lernen die Vielfalt und Faszination aus der Welt von Farben und Bleistift kennen. Bei schönem Wetter wird draußen im Hof der Volkshochschule schöpferisch gewerkelt.

Kursnummer: H90937

Beginn: Mo, 15.07.2013, 10:00 - 12:00 Uhr

Dauer: 1 Woche

Ort: VHS Erfurt, 2. Etage, Raum 22,
Hof der VHS

Gebühr: 37,00 Euro (inkl. Material)

Dozentin: Katharina Häfner

Ferienangebot: Experimentelles Gestalten

In einer Woche können die Ferienkinder unter Anleitung eigene Objekte/ Figuren aus Holz, Draht oder Papier kreieren und farblich gestalten. Zudem werden außer-

gewöhnliche Techniken aus dem Reich der Malerei und Grafik vermittelt.

Kursnummer: H90938

Beginn: Mo, 22.07.2013, 10:00 - 12:00 Uhr

Dauer: 1 Woche

Ort: VHS Erfurt, 2. Etage, Raum 22 /
Hof der VHS

Gebühr: 37,00 Euro (inkl. Material)

Dozentin: Katharina Häfner

Ferienkurs Digitalfotografie: Stadt und Identität

Beim Kurs zur Digitalfotografie handelt es sich um ein Angebot für Mädchen und junge Frauen im Alter zwischen 10 und 18 Jahren. Die Teilnehmerinnen sollen sich mit ihrer Stadt auseinandersetzen. Ihr Blick soll geschärft werden, um Dinge bewusst und ggf. anders als gewohnt zu betrachten und neue Sichtweisen mittels Digitalfotografie visuell darzustellen. Während der beiden Projektwochen werden Grundlagen der Fotografie und der digitalen Bildbearbeitung vermittelt. Gemeinsam wird eine Ausstellung der Ergebnisse in der Kinder- und Jugendgalerie im Erfurter Rathaus gestaltet.

Kursnummer: H90353

Beginn: Mo, 12.08.2013, 09:00 - 17:00 Uhr

Dauer: 2 Wochen (jeweils Montag bis Freitag)

Ort: VHS Erfurt, Malschule

Gebühr: Teilnahme ist kostenfrei

Dozentin: Samantha Font-Sala

Mit Erfurt-Gutschein Vielfalt verschenken!

Ab jetzt in der Tourist Information erhältlich



Um die Thüringer Landeshauptstadt noch stärker als attraktivstes Einkaufsparadies des Freistaates zu fördern, setzt die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (ETMG) auf den neuen Erfurt-Gutschein.

Branchenübergreifend umfasst er ein breites Angebot und kann bei etwa 100 teilnehmenden Einzelhändlern, Dienstleistern, Gastronomiebetrieben und Kultureinrichtungen eingelöst werden. Alle Annahmestellen sind mit einem „Wir sind dabei“-Aufkleber gekennzeichnet. So wird für die Kunden im Stadtbild deutlich sichtbar, wo der Erfurt-Gutschein eingelöst werden kann. Und Freude schenken wird in der Erfurter Innenstadt zu einer unkomplizierten und bequemen Angelegenheit.

Der Gutschein ist in der Erfurt Tourist Information am Benediktsplatz 1, direkt am Fuße der Krämerbrücke sowie im Online-Shop auf www.erfurt-gutschein.de und www.erfurt-tourismus.de erhältlich. Er zeigt mit der Krämerbrücke ein beliebtes und seit jeher für den Handel bekanntes Erfurt-Motiv. Er ist im attraktiven 10-Euro-Schein-Format erhältlich und besitzt jeweils einen Wert von 10,00 Euro. Die Höhe des Geschenks ist dabei frei wählbar, wer also einen 50,00 Euro-Gutschein erwerben will, kauft fünf Erfurt-Gutscheine. Die vorteilhafte 10,00 Euro-Stückelung bietet dem Beschenkten die Möglichkeit, die Gutscheine in unterschiedlichen Geschäften und Einrichtungen der Innenstadt einzulösen.

Erfurt zeichnet sich als Einkaufsparadies besonders durch die vielen inhabergeführten Geschäfte aus. Gerade diesen soll mit dem Erfurt-Gutschein die Möglichkeit gegeben werden, ihren Bekanntheitsgrad zu erhöhen und damit den Kundenkreis zu erweitern. Mit der Gültigkeit des Gutscheins in Gastronomiebetrieben und Dienstleistungsunternehmen wird zudem ein Angebot geschaffen, das sowohl von Erfurtern aber auch von Touristen zunehmend nachgefragt wird. „Der Erfurt-Gutschein ist das perfekte Produkt zur Stärkung des innerstädtischen Handels“, so Dr. Carmen Hildebrandt, Geschäftsführerin der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH. „Er hilft dabei, Kaufkraft in Erfurt zu binden und wird eine weitere Verbesserung der Einkaufs- und Erlebnisqualität unserer Stadt bringen.“

➔ www.erfurt-gutschein.de

Sanierung abgeschlossen

Vorfristig hat die KoWo die Sanierung am Wiesenhügel abgeschlossen. Zum letzten Bauabschnitt gehörten insgesamt 395 Wohnungen im Wacholderweg, Holunderweg, Hagebuttenweg und Haselnußweg, investiert wurden dafür rund 16 Mio. Euro. Im Vordergrund standen zahlreiche Maßnahmen zur Energieeinsparung, die ausschließlich den Mietern zu Gute kommen, so ein Wärmedämmverbundsystem an den Fassaden und eine effektive Heizzentrale. Neue Fenster, Wohnungseingangstüren und Sprechanlagen, die Neugestaltung der Treppenhäuser und Fassaden runden den Modernisierungsumfang ab.

Seit dem Start der Sanierungsoffensive im Jahr 2008 waren die Sanierungen am Wiesenhügel die umfangreichsten Bauvorhaben der KoWo. Innerhalb der letzten 4 Jahre wurden Häuser mit ca. 1.000 Wohnungen saniert und insgesamt etwa 28 Mio Euro an diesem Standort investiert.

Themenwechsel in der Cafethék

Dagmar Demming über Kulturpolitik und Klangkunst



Am 11. Juli ab 19:30 Uhr heißt es in der Stadt- und Regionalbibliothek am Domplatz wieder: ThemenWechsel – Gespräche über Stadt, Stil und Steckenpferde. Dieses Mal ist Dagmar Demming, Professorin für Bildende Kunst und Künstlerische Praxis an der Universität Erfurt zu Gast bei Carsten Rose. Unter dem Titel „Satz – Schall – Form – Coda | Nirwana oder Möbiusband“ geht es an dem Abend um Fragen der Kunst im öffentlichen Raum, der Kulturpolitik und Klangkunst, aber auch der östlichen Philosophie, die alle eines gemeinsam haben: den Lauf der Dinge zu beleuchten.

ThemenWechsel ist eine Kooperationsveranstaltung der Landeshauptstadt Erfurt, der Bürgerstiftung Erfurt und Radio Frei, initiiert und finanziert durch das Programm „Lernen vor Ort“ sowie die Sparkassenstiftung Erfurt. Alle drei Monate lädt der Moderator und Radiomacher Carsten Rose interessante Persönlichkeiten der Stadt ein, um mit ihnen in entspannter Atmosphäre über ihre beruflichen, aber auch privaten Steckenpferde zu plaudern. Der Eintritt ist frei.

Dagmar Demming studierte Fotografie an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig sowie Freie Kunst als Meisterschülerin (1989) an der Hochschule der Künste Berlin. Es folgten Lehrtätigkeiten am Art Center College of Design, Pasadena, California (1993-1997) sowie als Professorin und Dekanin der Staatlichen Kunstakademie Oslo, Norwegen (1998-2004). Seit 2004 ist Dagmar Demming Inhaberin der Professur für Bildende Kunst/Künstlerische Praxis an der Universität Erfurt. Von 2004 bis 2007 war sie Vizepräsidentin für Studium und Lehre der Universität Erfurt.

Zu den Forschungsinteressen von Dagmar Demming zählen die Bereiche Kunst im öffentlichen Raum und Sound-Art, in denen sie zudem auf diverse Ausstellungstätigkeiten verweisen kann.

In der Lehre bietet Dagmar Demming Veranstaltungen zu den Themen: Kunst im öffentlichen Raum, Gedächtnis, Annäherung an den Körper, Künstlerische Konzeptentwicklung, Malerei u.a. im BA-Kunst an. Im Studium Fundamentale offeriert sie Veranstaltungen zu den Themen Kulturtechnik Zeichnen, das Projekt „Revue Erfurt 1976“, Bild und Text, u.a.

➔ www.bildungskatalog.erfurt.de

Grundstein gelegt

Für die „Kita im Brühl“ wurde vergangene Woche der Grundstein gelegt. Bis Mitte 2014 sollen die Bauarbeiten an dem fünfgeschossigen Gebäude abgeschlossen sein, in dessen ersten beiden Etagen bis zu 120 Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut werden können. Das Kooperationsprojekt ist bislang einmalig in Thüringen. Auf Initiative der LEG Thüringen haben sich die Landeshauptstadt Erfurt und sechs weitere Unternehmen zusammengeschlossen, um die Kindertagesstätte zu bauen. Betrieben wird die Kita von der Arbeiterwohlfahrt mit einem innovativen pädagogischen Erziehungskonzept. Eine bilinguale Erziehung in Deutsch und Englisch zählt ebenso dazu wie vorschulische Bildungsinhalte, darunter Rechnen, Technik und Naturwissenschaften. Darüber hinaus bietet die Kita flexible Betreuungszeiten und bei Bedarf auch eine Betreuung in Randzeiten und nach 20 Uhr.



Liebeswelt in der Antike

Im Schlossmuseum Molsdorf ist noch bis zum 25. August die Ausstellung „Leda, ihr Schwan und andere Liebespaare der Antike“ zu sehen. Sie zeigt bevorzugt antike Liebespaare in der bildenden Kunst des 20./21. Jahrhunderts. Künstler wie Helga Borisch, Gerd Mackensen, Horst Peter Meyer, Rüdiger Wilfroth, Walter Sachs haben für diese Schau neue Werke geschaffen. Im Nachlass Wilfried Fitzenreiters fanden sich ebenso schöne Arbeiten wie bei Bernd Göbel, Ronald Paris und Joachim John. Um den Bogen in die Geschichte zurück zu spannen, stellte auch der bekannte Erotika-Sammler Hansjürgen Döpp freizügige Druckgrafiken von antiken Liebespaaren, die als frivole Preziosen des 19. Jahrhunderts gesehen werden, als Leihgaben zur Verfügung. Die Medaillen aus der Sammlung des Kunstmuseums Moritzburg Halle und des Medailenspezialisten Wolfgang Steguweit aus Gotha repräsentieren verschiedene Phasen der Kunstgeschichte. Einige schöne Beispiele aus der Molsdorfer Sammlung runden die Mischung von Arbeiten auf Papier, Kleinplastik und Medaillen ab, die einen anregenden Einblick in die Liebeswelt der antiken Götter und auch der Sterblichen gibt. ■



Leihgabe für Angermuseum

Am 20. Juni 2013 übergab Hartmut Kruse im Namen der Sparkassenstiftung Erfurt dem Angermuseum Erfurt zwei Plastiken des Erfurter Bildhauers Lutz Hellmuth (geb. 1943 in Erfurt): Weibliche Stele (2009, Terrakotta) und Schritt, (2003/ 2011, Terrakotta).

Die Plastiken wurden von der Sparkassenstiftung Erfurt erworben, um sie dem Museum als Dauerleihgabe zur Verfügung zu stellen. Sie ergänzen das Werkkonvolut des Künstlers in der Sammlung des Museums um zwei repräsentative aktuelle Arbeiten. Lutz Hellmuth studierte von 1964 bis 1969 an der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Seit 1970 ist er freiberuflich als Bildhauer in Erfurt tätig. In den zurückliegenden vier Jahrzehnten nahm er an zahlreichen Ausstellungen und Bildhauersymposien im In- und Ausland teil; auch im Stadtraum von Erfurt sind seine Arbeiten präsent: so im Stadtpark, am Benaryplatz, im Helios-Klinikum, am Petersberg oder am Juri-Gagarin-Ring. Anlässlich der Übergabe werden die Leihgaben der Sparkassenstiftung Erfurt und weitere acht aktuelle Plastiken von Lutz Hellmuth vom 20. Juni bis zum 18. August 2013 in den Räumen des Angermuseums präsentiert. ■



Erfurter Lutherweg eröffnet

Der Lutherweg führt zu mehr als 30 Thüringer Orten und Stätten der Reformation, die mit dem Leben und Wirken des Reformators Martin Luther verbunden sind. In Erfurt begegnen sich die vier Thüringer Wegeschleifen des Wander- und Pilgerweges, die Landeshauptstadt ist der zentrale Verbindungsort. Sechs neue Informationstafeln entlang des Lutherweges und die durchgängige Wegweisungen im Stadtgebiet wurden nun eingeweiht, die Landeshauptstadt als Lutherstadt ist um eine Attraktion reicher. Gestern luden die Stadtverwaltung Erfurt und die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH gemeinsam mit zahlreichen Projektpartnern in das Evangelische Augustinerkloster zu Erfurt ein, um die Beschilderung des Lutherweges und die neuen deutsch-englischen Infotafeln zu präsentieren. Ministerin Marion Walsmann übernahm zusammen mit Oberbürgermeister Andreas Bausewein die Erfurter Lutherwegereöffnung.

Weitere Informationstafeln zum Lutherweg in Erfurt stehen am Dorfplatz in Kerspleben, am Dreienbrunnenbad, an der Lutherkirche, am Domplatz und an der Lutherschule in der Karlstraße. ■

Von einfachen und doch wundersamen Menschen

Olga Chernyshevas multimediale Arbeiten werden in der Kunsthalle präsentiert

Olga Chernysheva (Jahrgang 1962) ist eine der großen Figuren der zeitgenössischen russischen Kunst. Die Kunsthalle Erfurt zeigt vom 4. Juli bis 25. August in Kooperation mit der V-A-C Foundation Moscow erstmals in Deutschland eine umfangreiche Einzelausstellung der international renommierten Künstlerin. Die Schau vereint neben Aquarellen, Zeichnungen und Gemälden der letzten Jahre auch Fotografien und zahlreiche Videos, darunter einige neue, erstmals präsentierte Arbeiten.

Mit feiner, von Empathie getragener Beobachtungsgabe findet Olga Chernysheva Kunst im Alltag. Ihre multimedialen Arbeiten erzählen von einfachen und doch wundersamen Menschen und Dingen. Chernyshevas Werk steht durchaus für einen neuen Realismus, der sich weniger aus einer kritisch-subversiven Haltung heraus speist. Vielmehr ist er vom Bewusstsein der Kompossibilität geprägt. Dieser auf Gottfried Wilhelm Leibniz zurückgehende Relationsbegriff besagt, dass zur gleichen Zeit verschiedene Aussagen, Ansichten, Denkmuster und Substanzen kompossibel, das heißt, hinsichtlich

ihrer realen Verträglichkeit oder ihres Miteinanders möglich sind. Nicht alles Vorstell- oder Denkbare trifft



Olga Chernysheva, *March*, 2005, Video, 7:30', Still, Courtesy Galerie Volker Diehl Berlin und Foxy Production New York City

daraf zu, doch die real existierende Welt ist der Ort oder Inbegriff des Kompossiblen an sich. Als solche ist sie auch nie versiegende Quelle der Kunst Olga Chernyshevas.

Die in Moskau lebende Künstlerin hat am Gerassimov-Institut für Kinematographie studiert und das Atelierprogramm der Rijksakademie Amsterdam absolviert. Neben internationalen Einzelausstellungen und der Teilnahme an internationalen Gruppenausstellungen, so 2006 auf der Biennale in Sydney und 2010 auf der Berlin Biennale, hat sie Russland 2001 auf der Biennale in Venedig vertreten, nahm 2004 an der Photobiennale in Moskau und an der Ausstellung Moskau-Berlin/Berlin-Moskau teil. Ihre Arbeiten sind weltweit in renommierten staatlichen wie privaten Sammlungen zu finden. Die Ausstellungseröffnung findet am Donnerstag, dem 4. Juli, 19 Uhr statt.

➔ www.kunsthalle-erfurt.de ■

Dank an alle Helfer im Kampf gegen das Hochwasser

Gewitter, Stark- und Dauerregen haben auch in der Thüringer Landeshauptstadt am Pfingstwochenende und in den Tagen danach zu Hochwasser geführt. Während sich viele Erfurter darauf gefreut hatten, die freien Tage mit der Familie und den Freunden zu verbringen, zu grillen und ihre Freizeit zu genießen, machte die aktuelle Wetterlage vielen Plänen den sprichwörtlichen Strich durch die Rechnung.

Heftige Windböen, Hagelstürme, sturzartige Regengüsse und Starkregen sorgten für Überschwemmungen, Schäden an Gebäuden und Sportplätzen, unterspülten und gesperrten Straßen, sogar für ein eingestürztes Dach eines Einkaufsmarktes. Vor allem die Einwohner der Ortsteile Hochheim, Bischleben, Möbisburg und Molsdorf mussten erneut erfahren, wie schwer oder nahezu aussichtslos es ist, gegen die Wassermassen anzukämpfen.

aus unterschiedlichen Fachbereichen, dem Sanitäts- und Betreuungszug der Stadt Erfurt, den Angehörigen der Bundeswehr, den Mitarbeitern der Stadtwerke und des THW sowie den Einsatzkräften der Hilfsorganisationen wie DRK, ASB, Johanniter Unfallhilfe, Malteser Hilfsdienst und DLRG. Ich danke ebenso Firmen und Institutionen, die unbürokratisch Hilfe anboten und leisteten. Gemeinsam konnte an den Einsatzorten – vor allem in Erfurt, aber auch in Crossen, Gera, Sömmerda, Altenburg und Sachsen-Anhalt – Schlimmeres verhindert werden.

Diese außergewöhnliche Wetterlage und ihre Folgen hat deutlich gemacht: Für Rettung und Hilfeleistung sind umfangreich Fahrzeuge und Technik erforderlich. Aber es bedarf ebenso engagierter und gut ausgebildeter Feuerwehkräfte, die tatkräftig zupacken! Vielleicht hat das Hochwasser auch bei Ihnen zum Nachdenken



Einsatzort Möbisburg: Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr versuchen, in der Wiesenstraße den Wassermassen Herr zu werden.

Dass die Stadt nicht völlig zum Erliegen kam, ist in einem besonderen Maße allen zu danken, die ihre persönlichen Interessen in diesen Tagen zurück- und sich uneigennützig in den Dienst der Gemeinschaft stellten. Einmal mehr hat sich gezeigt, wie wichtig eine einsatzstarke und engagierte Berufsfeuerwehr und die Freiwilligen Feuerwehren für die Landeshauptstadt sind. Ich möchte daher den Kameradinnen und Kameraden von allen Standorten der Feuerwehr Erfurt für ihren couragierten und engagierten Einsatz herzlich danken.

Mein Dank gilt zugleich den Mitgliedern des Führungsstabes der Katastrophenschutzleitung der Landeshauptstadt Erfurt, die im 24-Stunden-Dienst alle Maßnahmen koordinierten, den städtischen Bediensteten

angeregt und Sie denken darüber nach, sich in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr oder bei den Hilfsorganisationen für den Katastrophenschutz zu engagieren? Vielleicht möchten Sie die Kameradinnen und Kameraden bei ihren zukünftigen Einsätzen unterstützen? Ihre Bereitschaft wäre ein lohnenswerter Dienst für unsere Gemeinschaft! Im Namen des Stadtfeuerwehrverbandes und in meinem persönlichen Namen danke ich Ihnen vorab. Die Feuerwehr Erfurt berät Sie gern.


Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

 feuerwehr@erfurt.de

Ehrenamt in Erfurt: Engagement für unsere Stadt

Ohne Ehrenamt würde das Leben in unserer Stadt nicht funktionieren. Viele Erfurter engagieren sich bereits in ihrer Freizeit für andere. Sie tun etwas Gutes, bewegen viel, lernen Menschen kennen und haben eine Aufgabe, die sie erfüllt. Für alle, die diese Erfahrung auch machen möchten, veröffentlichen wir im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kooperation mit der Freiwilligenagentur Erfurt interessante Ehrenamtsstellen.

Hier die aktuellsten Angebote:

Entlastung frischgebackener Eltern

Im Projekt „Wellcome“ des MitMenschen e.V. kümmern sich ehrenamtliche Helfer um junge Familien im ersten Lebensjahr ihres Kindes. Sie übernehmen kleinere Hilfen im Alltag, unternehmen Spaziergänge oder begleiten beim Arztbesuch. Die Absprachen sind individuell. Gesucht werden Menschen, die Freude am Umgang mit Babys und Kleinkindern haben.

Kontakt: MitMenschen e.V., Anja Kaufmann, Tel. 0361 6002830

Zoolotse im Thüringer Zoopark

Der Verein der Zooparkfreunde sucht Menschen, die sich als Zoolotsen im Thüringer Zoopark engagieren möchten. Ihre Aufgabe besteht darin, Besuchern in den begehrten Gehegen Auskünfte zu geben und zu unterstützen. Eine ausführliche Schulung erfolgt, der Einsatz ist stundenweise an Wochenenden und in den Ferien möglich.

Kontakt: Verein der Zooparkfreunde, Herr Krautwurst, Tel. 0361 7518833

Unterstützung für Unicef

Die UNICEF-Arbeitsgruppe Erfurt unterstützt die Projekte der weltweit agierenden Organisation mit ihrem Laden am Rathaus. Gesucht werden Mitarbeiter, die beim Verkauf der Grußkarten, beim Verteilen von Informationsmaterial und bei Veranstaltungen in Schulen helfen. Eine Einführung wird gegeben.

Kontakt: Unicef AG Erfurt, Ute Schreck, Tel. 0361 655-1617

Jobpate für Arbeitssuchende

Die Initiative „Arbeit durch Management/Patenmodell“ der Diakonie hat es sich zur Aufgabe gemacht, Arbeitssuchende auf dem Weg ins Erwerbsleben zu begleiten. Dazu werden ehrenamtliche Jobpaten gesucht, die mit ihren beruflichen Erfahrungen Arbeitssuchende persönlich begleiten. Die Initiative betreut die Jobpaten intensiv.


Kontakt: Initiative Patenmodell, Edith Happich, Tel. 0361 6511086

Helfer beim Technischen Hilfswerk

Bei Großschadensereignissen und in der örtlichen Gefahrenabwehr hat sich das Technische Hilfswerk (THW) einen Namen gemacht. Gesucht werden Menschen, die sich hier als Helfer im Katastrophenschutz engagieren. Technisches Grundverständnis wäre gut. Es gibt eine umfassende Einweisung, der Einsatz ist flexibel.

Kontakt: THW Erfurt, Bettina Rossi, Tel. 0361 7491957

Nähere Informationen und weitere Angebote unter Tel. (0361) 5403030 oder unter

 www.freiwilligenagentur-erfurt.de

Erfurter Gewerbegebiete im Fokus

Teil 9/14: Vor den Streichteichen

Ein amerikanischer Großkonzern und weltweit führender Hersteller im Maschinenbau in Erfurt? Das stimmt! Doch genauso wie die Firma Parker Hannifin in Erfurt hauptsächlich den Anliegern ein Begriff ist, ist auch das Gewerbegebiet „Vor den Streichteichen“ im Erfurter Ortsteil Vieselbach eher ein Insidertipp.

Mit seinen gut 20 Hektar rangiert das östlichste der Erfurter Gewerbegebiete auf Rang 6 von 14 im flächenmäßigen Größenklassement. Dennoch steht das nördlich des Güterverkehrszentrums und östlich des Gewerbegebietes „Unterm Fichtenwege“ gelegene Areal im Schatten seiner bekannteren Nachbarn.

Die Flächen am nördlichen Ortsausgang in Richtung Wallichen wurden Anfang der 1990er Jahre, gefördert mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe (GA) und des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung, erschlossen. Damals zeichnete noch die zum Kreis Erfurt-Land gehörende, eigenständige Gemeinde Vieselbach für das Vorhaben verantwortlich. Seit der Eingemeindung im Jahr 1994 werden auch „die Streichteiche“ vom Amt für

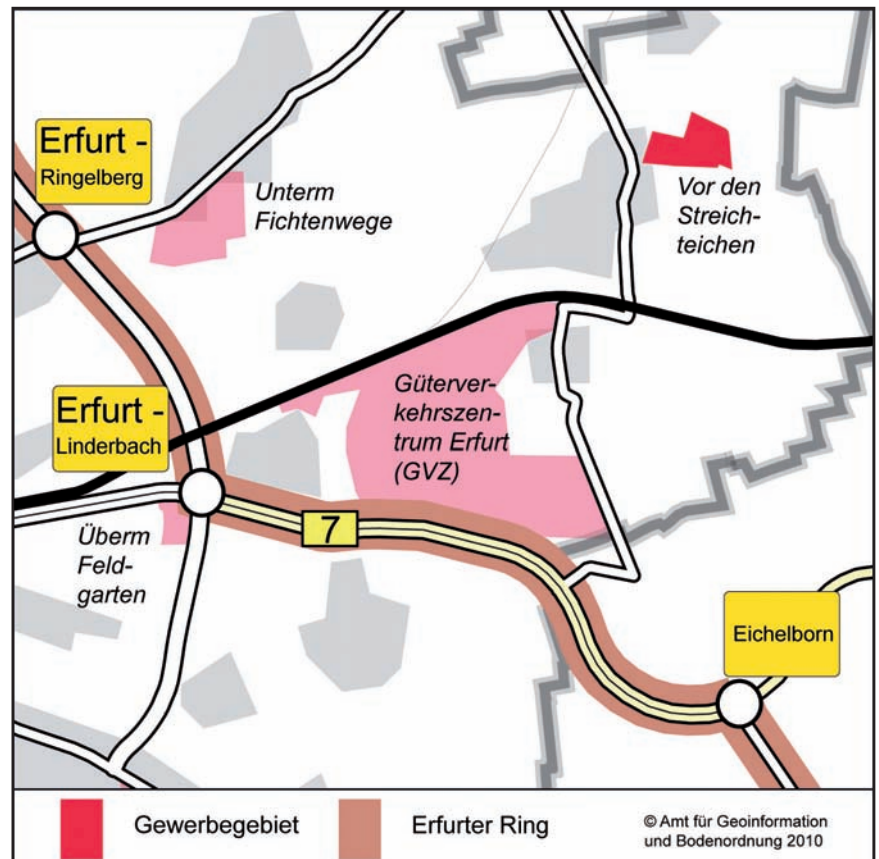
Wirtschaftsförderung der Stadtverwaltung Erfurt vermarktet und betreut.

Von den Straßen des Gewerbegebietes (Gewerbestraße, Zum Hasengraben, An der Gramme und Wallicher Weg) benötigt man im Norden bis zur Ostumfahrung (Erfurter Ring) ebenso wie im Süden bis zur B7 jeweils knapp zehn Minuten. Damit macht sich das Areal mit seiner kleinteiligen Ansiedlungsstruktur besonders für Mittelständler mit niedrigem Verkehrsaufkommen interessant. Dass das Gewerbegebiet trotzdem ideale Voraussetzungen für erfolgreiche Unternehmen bietet, beweist das Standortkenntnis von Parker Hannifin, die für ihre Produktion von Hydraulikschlauchverbindungen nach der Betriebsaufnahme hier in Erfurt bereits mehrfach erweitert haben.

Interessierte Unternehmen haben sowohl die Möglichkeit, selbst in ein Grundstück im Gewerbegebiet zu investieren, als auch Büro-, Gewerbe- oder Lagerflächen anzumieten.

Lesen Sie in der nächsten Amtsblatt-Ausgabe mehr über das Gewerbegebiet „Nördlich Sulzer Siedlung“ oder informieren Sie sich schon vorab unter

➔ www.erfurt.de/wirtschaft



Das im Ortsteil Vieselbach liegende Gewerbegebiet beheimatet hauptsächlich Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes, des Großhandels und der Dienstleistungen.

Nettofläche	20,73 Hektar
Vermarktungsstand	82 Prozent
Eigentümer	Stadt Erfurt
Angesiedelte Unternehmen	13
Angesiedelte Branchen	Großhandel, Spedition, Bau, Elektronik
Arbeitskräfte	ca. 270
Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel	Buslinie 43, Haltestelle Vieselbach, Gewerbestraße Buslinien 52 und 152, Haltestelle Vieselbach

Das Stadtwappen zum Anbeißen lecker

Die beliebten Erfurt-Kekse sind wieder zu haben | Originelles Gastgeschenk und süßes Mitbringsel

Sie waren eine tolle Idee und auf dem besten Weg, sich in Erfurter Cafés und Geschäften zu etablieren: die kleinen Kekse – wahlweise als Vanille- oder Schokogebäck – mit dem Erfurter Stadtwappen. Nun sind sie zurück!

Im Sommer 2009 kreierte Konditormeister Veit Neblung mit Zustimmung der Stadt die Erfurt-Kekse. Für Touristen waren sie ein wahrlich süßes Andenken an die Thüringer Landeshauptstadt. Und für die Erfurter selbst eine nette Alternative für den heimischen Kaffeetisch. Die Gebäckstücke zeigten das traditionsreiche Erfurter Rad und stifteten so – als eine Schleckerei für zwischendurch – ein Stück Identifikation mit der Stadt und ihrer Geschichte.

Die Idee kam bestens an, die Qualität überzeugte, die Produktion lief entsprechend der Nachfrage auf Hochtouren. Dann erkrankte Veit Neblung, damals u. a. Chef des Cafés Rommel in der Johannesstraße, lange und schwer. Die persönliche Zukunft war ungewiss, das Unternehmen nicht mehr zu halten.

Nunmehr – vier Jahre später – scheinen die dunklen Wolken verzogen. „Wir haben uns sehr gefreut, als sich Herr Neblung bei uns meldete und fragte, ob wir denn gemeinsam unseren Erfurt-Keks wieder aufleben lassen wollen. Diesem Wunsch sind wir sehr gern nachgekom-



men“, so Oberbürgermeister Andreas Bausewein zur Wiederbelebung des süßen Stadt-Souvenirs. Für die neuen Aufgaben ist Veit Neblung eine Kooperation mit der Plätzchen-Manufaktur Mycookies aus Sömmerda eingegangen, die durch Anja Kupfer und Dr. Ulf Schwalbe geführt wird. Das Unternehmen übernimmt

Vermarktung sowie Vertrieb des Erfurt-Kekses. Zudem sind die Produktideen von Mycookies in den neuen Erfurt-Keks eingeflossen – dieser ist jetzt vegan, also ohne tierische Inhaltsstoffe und daher auch laktosefrei.

Erfurt wird also dank des speziellen Kekses wieder zum Anbeißen lecker. Wer sich davon selbst überzeugen möchte, erhält die einzigartig süßen Wappen in passenden Tüten verpackt in der Erfurt Tourist Information am Benediktusplatz, im Internet sowie bald in vielen Erfurter Geschäften.

„Hoffen wir nun, dass der Keks künftig zahlreich die Kaffee- und Teetassen in der Erfurter Gastronomie versüßt oder auch als Mitbringsel und als originelles Gastgeschenk seine Verbreitung findet“, sagt Bausewein mit Blick in die Zukunft. Und so soll das knackig-kleine Teegebäck mit dem filigran verzierten Radspeichen seinen Weg in die Erfurter Cafés und Geschäfte zurückfinden ...

➔ www.my-cookies.com